

Rödl & Partner

Coronavirus (COVID-19)

Neuigkeiten und Übersicht zum aktuellen Stand |
Nordisch-Baltische Region
10.9.2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Dänemark	4
	Letzte Meldungen:	4
	Aktueller Stand - Übersicht:	4
1.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	4
1.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	7
1.3	Eindämmungsmaßnahmen	8
1.4	Arbeit	9
1.5	Kontakt in Dänemark	10
2.	Estland	11
	Letzte Meldungen:	11
	Aktueller Stand - Übersicht:	12
2.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	12
2.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	13
2.3	Eindämmungsmaßnahmen	14
2.4	Arbeit	18
2.5	Kontakt in Estland	19
3.	Finnland	20
	Letzte Meldungen:	20
	Aktueller Stand - Übersicht:	20
3.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	20
3.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	22
3.3	Eindämmungsmaßnahmen	22
3.4	Arbeit	24
3.5	Kontakt in Finnland	26
4.	Lettland	27

Inhaltsverzeichnis

Letzte Meldungen:	27
Aktueller Stand – Übersicht:	28
4.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	28
4.2 Verträge, Schulden und Zivilrecht	31
4.3 Eindämmungsmaßnahmen	32
4.4 Arbeit	34
4.5 Kontakt in Lettland	35
5. Litauen	36
Letzte Meldungen:	36
Aktueller Stand – Übersicht:	36
5.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	36
5.2 Eindämmungsmaßnahmen	42
5.3 Arbeit	44
5.4 Kontakt in Litauen	45
6. Schweden	46
Letzte Meldungen:	46
Aktueller Stand – Übersicht:	46
6.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen	46
6.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	47
6.3 Eindämmungsmaßnahmen	48
6.4 Arbeit	49
6.5 Kontakt in Schweden	50
7. Rödl & Partner in den Nordischen und Baltischen Staaten	51

1. DÄNEMARK

Letzte Meldungen:

- Die dänische Regierung hat beschlossen, den Entschädigungszeitraum für Unternehmen, die von COVID-19 außerordentlich betroffen sind, zu verlängern. Wenn das Unternehmen durch bestimmte staatliche Verbote eingeschränkt wird, ist es nun möglich, in der Zeit vom 9. Juli bis zum 31. August eine Entschädigung von bis zu 80 Prozent der Fixkosten zu erhalten.
- Aufgrund der gestiegenen Anzahl von COVID-19-Fällen ergreift die Regierung nun Maßnahmen, um eine weitere Ansteckung zu verhindern. Das Versammlungsverbot schränkt nun Versammlungen von mehr als 50 Personen ein, und Bars und Restaurants sind nun gezwungen, um Mitternacht zu schließen. Außerdem empfiehlt die Regierung nun wieder, von zu Hause aus zu arbeiten.

Aktueller Stand – Übersicht:

1.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

- Arbeitsunfähigkeit aufgrund von COVID-19
- Gehalt - Vergütung
- Entschädigung für Selbständige
- Entschädigung für Fixkosten
- Andere Maßnahmen der Regierung

Die dänische Regierung hat mehrere Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung dänischer Arbeitgeber beschlossen, um drohenden Entlassungen entgegenzuwirken. Einige Maßnahmen sind bereits in Kraft getreten, andere befinden sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren:

LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL AUFGRUND VON COVID-19-INFEKTIONEN ODER BEI VERORDNETER QUARANTÄNE

Wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus erkranken, hat der Arbeitgeber Anspruch auf die Erstattung des Krankentagegeldes ab dem ersten Krankheitstag.

Die Rückerstattung des Lohnes erfolgt auf der Grundlage des staatlichen Krankentagegeldes. Dieser beträgt derzeit ca. 14.300 DKK pro Monat. Gehälter, die diesen Betrag übersteigen, gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Dieser Erstattungsanspruch gilt sowohl für Arbeitnehmer, die sich aufgrund einer Infektion mit dem Virus im Krankheitsurlaub befinden, als auch für Arbeitnehmer, die vom Arzt in Quarantäne gesetzt wurden.

Das Gesetz gilt rückwirkend ab dem 27. Februar 2020 und bis zum 1. Januar 2021. Rückerstattungen werden über das Online-Portal www.virk.dk vorgenommen.

Mitgliedern aus Risikogruppen für COVID-19 und ihren Angehörigen das Recht auf Krankengeld garantiert wird, wenn sie nach Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber während der Wiedereröffnung Dänemarks zu Hause bleiben, weil eine Arbeit am Arbeitsplatz als zu riskant

Rödl & Partner

erachtet wird. Diese Personen erhalten bis zum 31. August 2020 Lohn oder Krankengeld. Die Arbeitgeber erhalten während des gesamten Zeitraums eine Erstattung des Krankengeldes. Die neuen Regeln schließen Personen in der besonderen Risikogruppe oder Verwandte von Personen in der besonderen Risikogruppe ein, für die es nicht möglich ist, den Arbeitsplatz so zu organisieren, dass die Arbeit nicht als Risiko für die Person angesehen wird, und bei denen es nicht möglich ist, von zu Hause aus zu arbeiten.

URLAUBSVERSCHIEBUNG

Unternehmen können die Feiertage für das laufende Urlaubsjahr sowie das verkürzte Urlaubsjahr auf der Grundlage individueller Vereinbarungen oder einer eigenen Entscheidung, die im folgenden Urlaubsjahr zu treffen ist, verschieben. Die vorübergehenden Änderungen des Urlaubsgesetzes werden Unternehmen, die derzeit eine kritische Nachfrage nach Personal haben, mehr Flexibilität bieten.

Nach diesen befristeten Regeln ist das Recht auf Verschiebung des Urlaubs wie folgt geregelt:

- Urlaub im verkürzten Urlaubsjahr kann auf den nachfolgenden Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verschoben werden.

Das Recht, den Urlaub zu verschieben, setzt das Vorliegen unvorhersehbarer Umstände voraus, die sich der Kontrolle des Unternehmens entziehen, z.B. wenn das Unternehmen von mehreren Krankheitsfällen oder Quarantäne unter seinen Mitarbeitern aufgrund von COVID-19 betroffen ist.

LOHNAUSGLEICH FÜR UNTERNEHMEN, DENEN DIE ENTLASSUNG VON MITARBEITERN DROHT

Die dänische Regierung hat sich zusammen mit den dänischen Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) auf ein befristetes Abfindungssystem für Unternehmen, die unter Arbeitsmangel leiden, geeinigt, um drohenden Entlassungen in der Privatwirtschaft entgegenzuwirken.

Arbeitgeber, die mehr als 30 Prozent ihrer Belegschaft oder mehr als 50 Mitarbeiter wegen fehlender Arbeitsmöglichkeit oder anderer koronabezogener Folgen entlassen müssen, können für maximal drei Monate eine staatliche Gehaltsabfindung erhalten, wenn sie sich im Gegenzug verpflichten, keine Mitarbeiter zu entlassen und stattdessen die Mitarbeiter während des Zeitraums unter Beibehaltung des vollen Gehalts nach Hause zu schicken.

Die folgende staatliche Gehaltsentschädigung kann beantragt werden:

- Für Vollzeitbeschäftigte bis zu 75 Prozent des Gehalts, maximal jedoch 30.000 DKK pro Monat.
- Für Arbeitnehmer mit Stundenlohn bis zu 90 Prozent des Gehalts, max. jedoch 30.000 DKK pro Monat.

Die Mitarbeiter dürfen während des Zeitraums, für den eine Vergütung beantragt wird, nicht arbeiten. Zusätzlich werden für jeden Mitarbeiter, der eine Entschädigung beantragt, 5 Tage Urlaub oder Überstunden oder 5 Tage ohne Lohn abgezogen.

Der Antrag auf Gehaltsausgleich vom 9. März bis zum 8. Juli 2020 kann nur bis zum 30. Juli 2020 gestellt werden.

Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 29. August 2020. Der Ausgleich wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständige, die ihr Unternehmen spätestens am 9. März 2020 gegründet haben und einen Umsatz von mindestens DKK 10.000 pro Monat in einem vorangegangenen Zeitraum von mindestens drei Monaten erzielt haben und einen Einnahmeverlust von mindestens 30

Rödl & Partner

Prozent erwarten, können eine finanzielle Entschädigung erhalten, die 75 bis 90 Prozent des erwarteten Einnahmeverlustes entspricht. Die Entschädigung beläuft sich jedoch auf maximal 23.000 DKK pro Monat.

Die Entschädigung beträgt jedoch maximal 23.000 DKK pro Monat. Um eine Entschädigung zu erhalten, ist folgendes Voraussetzung:

- Der Selbständige muss mindestens 25 Prozent des Unternehmens besitzen,
- In der Firma sind maximal 25 Mitarbeiter beschäftigt,
- Das Unternehmen ist im dänischen Unternehmensregister (CVR-Register) eingetragen.
- Das Unternehmen muss bis zum 9. März 2020 gegründet worden sein.

Es wurde auch ein Entschädigungssystem für Selbständige ohne CVR-Nummer eingeführt, die aufgrund von COVID-19 mit einem Einkommensverlust von mindestens 30 Prozent rechnen und einen Umsatz von min. DKK 10.000 pro Monat in einem vorangegangenen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hatten. Selbständige können 75 Prozent des erwarteten B-Einkommensverlustes erhalten, jedoch maximal 23.000 DKK pro Person und Monat.

Es ist zu beachten, dass das persönliche Einkommen des Selbständigen im Jahr 2020 800.000 DKK nicht überschreiten darf.

Entschädigungen für entgangene Einnahmen vom 9. Juli 2020 bis 8. August 2020 müssen bis spätestens 30. September 2020 beantragt werden.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR FIXKOSTEN

Die dänische Regierung führte ein Fixkostenentschädigungssystem ein, bei dem Unternehmen, die im Zeitraum vom 9. März - 8. Juli 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 35 Prozent erwarten, für dokumentierbare Fixkosten, darunter z.B. Miete, vertragsbezogene Ausgaben (Leasing) usw., entschädigt werden können.

Die folgende Fixkostenentschädigung ist geplant:

- 80 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 80-100 Prozent liegt
- 50 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 60-80 Prozent lag
- 25 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 35-60 Prozent lag

Unternehmen, die aufgrund eines Verbots vollständig geschlossen werden müssen, werden während dieses Zeitraums entschädigt, was 100 Prozent der Fixkosten entspricht.

Die maximale Entschädigung beträgt 110 Millionen DKK pro Unternehmen. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer Ausgleichszahlung von mehr als 60 Mio. DKK in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 keine Dividenden ausgeschüttet oder Aktienkäufe getätigt werden dürfen.

Es kann jedoch keine Entschädigung beantragt werden, wenn die Fixkosten während des Entschädigungszeitraums monatlich weniger als 12.500 DKK betragen. Die Verordnung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juli 2020.

Die Entschädigung kann bis spätestens 30. September 2020 über das Online-Portal www.virk.dk beantragt werden.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR FIXKOSTEN FÜR UNTERNEHMEN, DIE BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN

Unternehmen, die von den staatlichen Bestimmungen wie Öffnungs-, Versammlungs- und Schließungsverboten und den Reisewarnungen des Außenministeriums betroffen sind, können in der Zeit vom 9. Juli bis 31. August 2020 eine Entschädigung beantragen. Eine Entschädigung wird nur gewährt, wenn das Unternehmen einen Umsatzverlust von mehr als 35 Prozent erlitten hat. Die Entschädigung kann bis zu 80 Prozent der Fixkosten ausmachen,

jedoch nicht mehr als DKK 30 Mio. insgesamt betragen. Die Antragsfrist läuft bis zum 30. September 2020 und erfolgt über das Online-Portal www.virk.dk.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ORGANISATOREN VON VERANSTALTUNGEN

Veranstalter, die durch das staatliche Veranstaltungsverbot Einkommensverluste erlitten haben, können eine Entschädigung erhalten, die den Einkommensverlust aus verschiedenen Quellen abdeckt, z.B. Kartenverkauf, Künstlerhonorare, Verkauf von Speisen und Getränken sowie von Waren.

Die Regelung gilt für Veranstaltungen, die zwischen dem 6. März und dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen:

- mehr als 350 Teilnehmer haben sollten oder.

Die Entschädigung wird bis spätestens 31. Dezember 2020 über das Online-Portal www.virk.dk.

1.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

MABNAHMEN DER REGIERUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WIRTSCHAFT

- Vorübergehende Aussetzung der Lohnsteuer für 4 Monate
- Vorübergehende Aussetzung der Mehrwertsteuer-Zahlungsfrist
- Staatliche Bürgschaften für bestehende oder neue Unternehmerdarlehen von dänischen Banken
- Entschädigung für Organisatoren mit Veranstaltungen von über 1.000 Personen, die abgesagt werden
- Erweiterter Zugang zu Exportkrediten
- Öffentliche Anschaffungen, die Unternehmen unterstützen
- Staatsgarantie für den Reisegarantiefonds
- Erweiterte Darlehensoptionen für Studenten

Die Dokumentationsanforderungen für die oben genannten Hilfspakete sind umfangreich und einige erfordern u.a. eine unabhängige Erklärung eines Wirtschaftsprüfers. Verschiedene Dokumente und Informationen sind auf dem Online-Portal für dänische Unternehmen zu finden, allerdings nur in dänischer Sprache.

UMSATZSTEUERZAHLUNGEN

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 50 Millionen DKK / 6,71 Millionen Euro, die monatlich USt. melden und zahlen, wird die Zahlungsfrist um einen Monat verschoben.

Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen DKK / 6,71 Millionen Euro gilt Folgendes:

	Berichtszeitraum	Normale Zahlungsfrist	Neue Zahlungsfrist
Monatliche Berichte Jahresumsatz von über 50 Mio. DKK	Monatlich	Monatlich	Die Frist wird um einen Monat verschoben
Vierteljährliche Berichte Jahresumsatz von über 5 Mio. DKK	Erstes Quartal 2020	2 Juni 2020	1 September 2020
Halbjährliche Berichte Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. DKK	Erste Hälfte des Jahres 2020	1 September 2020	1 März 2021 (zusammen mit der Frist für die zweite Hälfte des Jahres 2020)

Die Registrierungsfristen für die Umsatzsteuer bleiben unverändert.

Negative Umsatzsteuer kann nach dem Ende des Berichtszeitraums gemeldet werden und die Zahlung erfolgt normalerweise drei Wochen später.

EINKOMMENSTEUER UND ARBEITSMARKTBEITRAG

Die Zahlungsfrist für die Einkommensteuer und den Arbeitsmarktbeitrag wurde für April, Mai und Juni um jeweils vier Monate verschoben. Die Meldefristen für das elektronische Einkommensteuersystem bleiben unverändert.

Für Arbeitnehmer, die ihre Einkommensteuer selbst melden oder selbständig erwerbstätig sind (sog. B-Steuer), wurden die Zahlungstermine wie folgt verschoben:

Der Satz vom 20. April 2020 wurde auf den 22. Juni 2020 verschoben. Der Satz vom 20. Mai 2020 wurde auf den 21. Dezember 2020 verschoben.

Ist bereits jetzt absehbar, dass sich die Einkünfte wesentlich verändern werden, können die erwarteten Einkünfte in der elektronischen Steuervoranmeldung entsprechend gekürzt werden, so dass die zukünftigen Steuersätze niedriger ausfallen werden.

VERSCHIEBUNG DER FRIST FÜR JAHRESABSCHLÜSSE UND ORDENTLICHE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Nach bisheriger Rechtslage müssen Jahresabschlüsse spätestens bis zum Ende des fünften Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist kann zu Verwaltungsstrafen und letztlich zur Zwangsliquidation des Unternehmens führen.

Für alle Unternehmen, deren Geschäftsjahr im Zeitraum vom 31. Oktober 2019 bis zum 30. April 2020 endet, ist die Einreichung des Jahresabschlusses nun um 3 Monate verschoben worden.

Für die Mehrheit der Unternehmen bedeutet dies, dass der Jahresbericht spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der dänischen Wirtschaftsbehörde eingereicht werden muss.

Die Unternehmen haben auch die Möglichkeit, von den gesetzlichen Anforderungen an die Abhaltung einer ordentlichen Hauptversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuweichen, sowie die Möglichkeit, eine vollständige elektronische Hauptversammlung abzuhalten, auch wenn das Unternehmen keine spezielle Satzungsbestimmung hat, die dies erlaubt.

LEAD | Rödl & Partner unterstützt Sie gerne - wir beraten Sie bei der Suche nach den für Sie richtigen Maßnahmen, bereiten die notwendigen Dokumente und Erklärungen vor und helfen Ihnen bei der Beantragung der entsprechenden staatlichen Entschädigung.

1.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung

REISEHINWEISE

Mit Wirkung vom 27. Juni führte die Regierung ein neues Modell zur Öffnung der Grenzen und zur Erleichterung von Reiseführern für Länder in der EU und im Schengen-Raum sowie für Großbritannien ein. Die dänische Regierung beschloss daher, die Länder entweder in Quarantäne- oder Nicht-Quarantäne-Länder aufzuteilen.

Rödl & Partner

Die unter Quarantäne gestellten Länder umfassen: Länder außerhalb der EU, **Spanien Frankreich, Luxemburg, Rumänien und Kroatien.**

Für die folgenden Länder wurde eine Ausnahme gemacht: Länder außerhalb der EU und Spanien: Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Südkorea, Georgien, Tunesien, Uruguay und Thailand. Wenn Sie aus einem unter Quarantäne stehenden Land reisen, benötigen Sie einen erkennbaren Grund für Ihre Reise nach Dänemark. Dieser Grund kann beruflicher, urlaubsbezogener oder familiärer Natur sein. Sie sind verpflichtet, Ihren Aufenthalt in Dänemark zu dokumentieren, z.B. durch einen Arbeitsvertrag, eine Buchungsbestätigung oder eine schriftliche Erklärung, in der Sie ein Arbeitsverhältnis angeben. Außerdem benötigen Sie eine Dokumentation für einen negativen COVID-19-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist.

Bei Reisen aus offenen Ländern benötigen Sie nach wie vor einen anerkannten Einreisegrund, es sei denn, Sie wohnen in den Grenzgebieten in Deutschland und Schweden. Für Touristen in Dänemark besteht nach wie vor das Erfordernis einer 6-tägigen Unterbringung.

REISEN

Die dänische Regierung hat beschlossen, alle Länder entweder in Quarantäne- oder Nicht-Quarantäne-Länder aufzuteilen, mit Richtlinien für die Einreise nach Dänemark von jedem der beiden Länder aus.

Die unter Quarantäne gestellten Länder umfassen Länder außerhalb der EU und Schengen-Länder. Großbritannien wird als unter Quarantäne stehendes Land bezeichnet. Innerhalb der EU sind auch Schweden, Portugal und Luxemburg Quarantäneländer.

Für die folgenden Länder wurde eine Ausnahme gemacht: Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Südkorea und Thailand. Wenn Sie aus einem unter Quarantäne stehenden Land einreisen, benötigen Sie einen erkennbaren Grund für Ihre Reise nach Dänemark. Dieser Grund kann beruflicher, urlaubsbezogener oder familiärer Natur sein. Sie sind verpflichtet, Ihren Aufenthalt in Dänemark zu dokumentieren, z.B. durch einen Arbeitsvertrag, eine Buchungsbestätigung oder eine schriftliche Erklärung, in der Sie ein Verwandtschaftsverhältnis angeben. Außerdem benötigen Sie eine Dokumentation für einen negativen COVID-19-Test, der maximal 72 Stunden alt sein darf.

Reisen aus offenen Ländern: Sie benötigen weiterhin einen anerkannten Einreisegrund, es sei denn, Sie wohnen in den Grenzgebieten in Deutschland und Schweden.

SCHLIEBUNG VON GESCHÄFTEN

Treffen von mehr als **50** Personen sind verboten **mit Wirkung zum 9. September.**

Die genannten Maßnahmen gelten bis zum 31. August 2020. Darüber hinaus sind größere Veranstaltungen, z.B. Festivals, bis zum 31. August 2020 verboten.

1.4 Arbeit

- Homeoffice
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOMEOFFICE FÜR ÖFFENTLICHE ANGESTELLTE

Die Regierung hat nun empfohlen, so weit wie möglich von zu Hause aus zu arbeiten.

Rödl & Partner

HEIMARBEIT FÜR PRIVATE ANGESTELLTE

Die Regierung hat nun empfohlen, so weit wie möglich von zu Hause aus zu arbeiten.

KURZARBEIT

Kurzarbeit wird am häufigsten für tarifgebundene Arbeitnehmer eingesetzt und kann nur mit Zustimmung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisation eingeführt werden.

Arbeitnehmer, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, können mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit treffen. Bitte beachten Sie jedoch, dass nicht tarifgebundene Arbeitnehmer der Kurzarbeit zustimmen müssen. Sollte nur 1 Mitarbeiter nicht damit einverstanden sein, kann für keinen Mitarbeiter des Unternehmens Kurzarbeit eingerichtet werden.

Eine anschließende Kurzarbeit ist möglich:

- Die Arbeitszeit kann um mindestens 2 volle Tage pro Woche reduziert werden.
- Die Arbeitszeit kann 1 Woche Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit betragen.
- Die Arbeitszeit kann aus 2 Wochen Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit bestehen.
- Die Arbeitszeit kann 2 Wochen Vollzeitarbeit und anschließend 2 Wochen Arbeitslosigkeit betragen.

Im Allgemeinen erhalten Kurzarbeiter an den Tagen ihrer Arbeitslosigkeit teilweise Arbeitslosengeld von ihren Gewerkschaften (A-Kasse).

Wir helfen Ihnen gerne dabei, herauszufinden, ob Kurzarbeit in Ihrer Situation möglich ist.

1.5 Kontakt in Dänemark



Alexandra Huber
LEAD Advokatpartnerselskab
alexandra.Huber@lead-roedl.dk
M +45 4445 5000

2. ESTLAND

Letzte Meldungen:

- Ende August stimmten die Regierungsmitglieder einem Beschluss zu, die derzeitigen Flugreisebeschränkungen für Länder beizubehalten, in denen die COVID-19-Infektionsrate in den letzten 14 Tagen 25 oder mehr pro 100.000 Menschen betrug. Es wurden jedoch Ausnahmen von diesen Beschränkungen für Linienflüge zu den folgenden Zielen festgelegt: Frankfurt, Helsinki, Kopenhagen, London, Riga und Warschau.
- Ab dem 1. September werden diejenigen, die aus COVID-19-Risikoländern nach Estland zurückkehren, die Möglichkeit haben, sich am Flughafen und im Hafen auf das Coronavirus testen zu lassen, um die 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu verkürzen und ihnen eine frühere Rückkehr an ihren Arbeitsplatz zu ermöglichen. Bis das Ergebnis des Tests bekannt ist, muss sich die Person in Quarantäne befinden. Eine Person wird nach zwei negativen Tests nicht der 14-tägigen Selbstisolation unterworfen, was für alle Personen aus Hochrisikoländern gilt, die den Test nicht machen (mit Ausnahme von Diplomaten usw.). Dies gilt nicht für Personen, die zum Arbeiten und Studieren aus einem Drittland gekommen sind, das nicht auf der einheitlichen Liste der EU steht.
- Die Regierung hat eine Sonderregelung eingeführt, die es Athleten, Trainern und Mannschaftsmitgliedern aus Drittländern (unabhängig von ihrer Nationalität), die in einem Arbeitsverhältnis mit einem an der estnischen Premier League teilnehmenden Sportverein stehen, oder Personen, die am täglichen Training eines estnischen Nationalsportlers beteiligt sind, erlaubt, ohne eine 14-tägige Einschränkung der Freizügigkeit nach Estland einzureisen, wenn ihr COVID-19-Test negativ ausfällt.
- Seit Ende August ist der Einzelhandelsverkauf von alkoholischen Getränken im Bezirk Harju von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschränkt. Die Beschränkung bleibt bis auf weiteres in Kraft, wird aber derzeit als kurzfristige Einschränkung eingeschätzt. Am 22. August wurde die Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs von alkoholischen Getränken auch im Bezirk Ida-Viru eingeführt, und die Beschränkung ist weiterhin in Kraft. Die Beschränkung des Verkaufs von Alkohol im Bezirk Tartu lief am 7. September aus.
- Catering-, Handels- und Unterhaltungseinrichtungen, die auf Grundstücken im Besitz von Tallinn tätig sind, erhalten von September bis Dezember eine 80-prozentige Ermäßigung auf den Mietpreis. Die Stadt hat festgestellt, dass der Mietpreis von Unternehmen, die in der Altstadt tätig sind, an den aktuellen Umsatz der Unternehmen angepasst werden könnte, der um 70-90 Prozent niedriger ist als zur gleichen Zeit des Vorjahres.
- Darüber hinaus wird den folgenden Personen, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen, die Einreise nach Estland ohne Quarantänepflicht gestattet: Ausländische Delegationen (die Leiter, Mitglieder und Begleitpersonen ausländischer Delegationen), die von örtlichen Behörden zur Teilnahme an offiziellen Sitzungen eingeladen werden.

Aktueller Stand - Übersicht:

2.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

HILFSSMAßNAHMEN DER REGIERUNG

Die geltenden Regierungsmaßnahmen für die Unterstützung estnischer Berufstätige und der Wirtschaft im Ausnahmezustand mit zwei (2) Mrd. Euro, was fast 7 Prozent des BIP beträgt, beinhalten außer der Unterstützungsleistung des Arbeitslosenversicherungsfonds Folgendes:

- Vom Nachtragshaushalt 2020 bietet die Stiftung für ländliche Entwicklung Bürgschaften und Darlehen für den Agrar- und Lebensmittelsektor sowie für ländliche Unternehmer an, um die durch die Ausbreitung des Coronavirus verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu mildern. Der Gesamtbetrag der Maßnahmen beträgt 200 Mio. Euro.
- Der Höchstbetrag eines von der Stiftung für ländliche Entwicklung ohne Mitdarlehensnehmer gewährten COVID-Darlehens beträgt 1.000.000 Euro. Bei der Beantragung eines Darlehens über 1.000.000 Euro muss der Antragsteller ein Kredit- oder Finanzinstitut finden, das zusammen mit der Stiftung für ländliche Entwicklung einen Betrag von mehr als 1.000.000 Euro gewährt. Zusammen mit dem Kredit- oder Finanzinstitut beträgt der Höchstbetrag des von der Stiftung für ländliche Entwicklung gewährten Darlehens 2.000.000 Euro.
- Die vom Staat draufzulegenden Beiträge (4 Prozent) der kapitalgedeckten Pflichtrente (II Säule) werden vom 01. Juli 2020 bis 31. August 2021 ausgesetzt. Die Zahlung der Beiträge durch die verpflichteten Personen/ Arbeitnehmer (2 Prozent) wird weiterhin erfolgen. Als eine Ausnahme wird das 2 Prozent +4 Prozent -System bei Personen fortgesetzt, die zwischen 1942 und 1960 geboren wurden. Im Oktober 2020 können die verpflichteten Personen einen Antrag stellen und auch auf die Zahlung ihrer Beiträge der kapitalgedeckten Pflichtrente (2 Prozent) für den Zeitraum 01. Dezember 2020 bis 31. August 2021 verzichten.

Das Krisenpaket im Bereich Kultur und Sport **belief** sich auf 25 Millionen Euro. Die Frist für die Einreichung von Anträgen lief im Mai 2020 aus und die Zuschüsse sind jetzt ausgezahlt. Am 7. August kündigte das Kulturministerium jedoch an, dass in naher Zukunft zusätzliche Finanzierungsrunden **im Bereich der großen Musikveranstaltungen und Film** stattfinden werden. **Der Gesamtbetrag des Pakets für die Bewerbungsrunde im Bereich Musik und Film beträgt 2 Mio. EUR. In der zweiten Runde wurden die Anforderungen an die Bewerber ein wenig geändert: Diejenigen wichtigen Organisationen im Bereich Musik, die sich nicht für die erste Bewerbungsrunde qualifiziert haben, können jetzt auch einen Antrag stellen. Zudem wird die Obergrenze für den Zuschuss abgeschafft, sodass Organisationen mit Verlusten von mehr als 15.000 Euro den Zuschuss vollständig beantragen können. Die Änderung im Bereich Film ist technisch, die Zielgruppe und der Inhalt der Anforderungen für den Zuschuss ändern sich nicht.**

DURCH DAS STAATLICHE FINANZINSTITUT KREDEX ERGRIFFENE UNTERSTÜTZUNGSMABNAHMEN

Außerordentliche Darlehensbürgschaft für die Auflockerung der Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen und für die Vergabe neuer Darlehen: Wird die Bank die Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen, die nicht durch KredEx abgesichert sind, auflockern oder ist sie bereit, dem Unternehmen ein neues Darlehen zu gewähren, wird KredEx dem Darlehen seine Bürgschaft leisten.

Außerordentliches Darlehen: Falls die Banken Unternehmen nicht mehr finanzieren, wird KredEx wenn notwendig dem Unternehmen ein außerordentliches Betriebsmitteldarlehen zur Überbrückung seiner, durch den Ausbruch des Corona-Virus verursachten Liquiditätsprobleme oder ein Investitionsdarlehen gewähren, um die durch den Ausbruch des

Corona-Virus sich bietenden neuen Geschäftsmöglichkeiten sowie andere neue Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen.

Zusätzlicher Garantiefonds für die Gewährung von Darlehensbürgschaften: Während der Höchstbetrag der Bürgschaft für KredEx bisher, je nach der Art des Projekts, 2-5 Mio. Euro Betrag, wird der Höchstbetrag der Bürgschaft für alle Projekte von jetzt an auf 5 Mio. Euro erhöht.

UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE PRODUKTENTWICKLUNG

Enterprise Estonia bietet Unternehmen auch Unterstützung für Produktentwicklung, um sie zu ermutigen, mehr in ihre Entwicklungstätigkeiten zu investieren, um neue wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Der maximale Anteil der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Unterstützung beträgt 75 Prozent der Projektkosten bei Unternehmen, die von COVID-19 negativ betroffen sind.

2.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

KONKRETE MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON UNTERNEHMERN IN TALLINN

Die Stadtverwaltung Tallinn hat Beihilfemaßnahmen für den Unternehmenssektor der Stadt genehmigt, um die negativen Auswirkungen des Ausnahmezustands zu bewältigen. Diese Maßnahmen richten sich in erster Linie an Unternehmen, die ein Vertragsverhältnis mit der Stadt oder einen großen Einfluss auf die Aktivitäten der Stadt haben.

- Die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen und erhaltenen Waren werden innerhalb von 10 Kalendertagen anstelle der üblichen 21 oder 30 Kalendertage bis zum 31. Dezember 2020 bezahlt, um den Cashflow der Unternehmen zu verbessern. Die Stadt verzichtet auch auf vertragliche Sanktionen im Fall von Schwierigkeiten, die aufgrund des Ausnahmezustands bei der Erfüllung der Bestellung oder Lieferung auftraten. Die Fristen werden um eine angemessene Frist verlängert. Falls möglich und notwendig, können Zahlungen in langfristigen Verträgen über einen längeren Zeitraum verteilt werden.
- Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung Tallinn beschlossen, die Werbeabgabe um 50 Prozent vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 zu senken, da der Markt für Außenwerbung zum Stillstand gekommen ist. Verträge über die Nutzung von Gebäudeflächen zum Zwecke der Werbung und Informationsanzeige sind von der Mietzahlung 100 Prozent freigestellt.

Die Maßnahmen sollen je nach der konkreten Maßnahme drei Monate oder bis zum Jahresende dauern. Die Auswirkungen des Unterstützungspakets für Unternehmen auf das Stadtbudget können sich auf bis zu 4 Millionen Euro belaufen.

Catering-, Gewerbe- und Unterhaltungsbetriebe, die auf Immobilien im Eigentum der Stadt Tallinn tätig sind, erhalten auf die Miete für September bis Dezember eine Ermäßigung von 80 Prozent. Die Stadt ist der Meinung, dass der Mietpreis für die in der Altstadt tätigen Unternehmen an den aktuellen Umsatz der Unternehmen, der 70-90 Prozent weniger als im Vorjahr liegt, angepasst werden könnte.

REGIERUNGSMABNAHMEN IM BEZUG AUF DEN NACHTRAGSHAUSHALT FÜR 2020

Am 15. April hat Riigikogu den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes für 2020 genehmigt. Es handelt sich um das größte Hilfspaket aller Zeiten für die estnische Wirtschaft, das Unterstützung für Unternehmen und Arbeitnehmer bietet, die von der Krise am meisten betroffen worden sind. Die Maßnahmen sollen den Schaden mildern, die Wirtschaft ankurbeln und das Ende der Krise beschleunigen. Das Hilfspaket umfasst unter anderem Folgendes:

- Unterstützung von Unternehmen im ländlichen Raum durch die Stiftung für ländliche Entwicklung - 200 Millionen Euro;
- Kapitalunterstützung für Kleinst- und Kleinunternehmen durch Enterprise Estonia - 10 Millionen Euro;
- Unterstützung von Unternehmen im Tourismussektor durch Enterprise Estonia - 25 Millionen Euro;
- 25 Millionen Euro wurden zur Unterstützung von Kultur und Sport bereitgestellt;
- Unterstützung beim Interventionskauf von Anteilen an strategischen Unternehmen oder bei der Erhöhung des Kapitals staatlicher Unternehmen - 300 Millionen Euro.

Am 27. April hat die Regierung Verordnungen zur Inanspruchnahme der Mittel des COVID-19-Nachtragshaushalts genehmigt. Die Unterstützung durch den Staat wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine nationalen Steuerschulden vor dem 12. März 2020 hat oder diese gestundet sind. Der Antragsteller darf auch keine Steuererklärungen oder Jahresberichte haben, die nicht zum Fälligkeitsdatum eingereicht wurden.

DATUM DER EINREICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Am 18. Mai verabschiedete das estnische Parlament ein Gesetz, mit dem die Frist zur Einreichung des Jahresabschlussberichts 2019 aller juristischen Personen bis zum 31. Oktober dieses Jahres verlängert wird. Das Gesetz erweitert auch die Möglichkeiten für juristische Personen, bei der Abhaltung von Sitzungen elektronische Lösungen zu verwenden und vereinfacht damit die Beschlussfassung.

2.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Freizügigkeit
- Geschäftsabwicklung
- Export

BESCHRÄNKUNGEN BEIM GRENZÜBERTRITT

Der Ausnahmezustand endete am 17. Mai, aber für Ausländer gelten für die Einreise nach Estland weiterhin Beschränkungen, und in bestimmten Fällen gilt für die Einreisenden die 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Einreise nach Estland ist ohne ohne Notwendigkeit einer Quarantäne für Personen gestattet, die keine Symptome von COVID-19 aufweisen:

- Personen mit estnischer Staatsbürgerschaft, estnischer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsrecht oder deren ständiger Wohnsitz laut Einwohnermelderegister in Estland liegt;
- Ausländer mit diplomatischer Immunität und Privilegien, Personen, die in militärischen Einheiten von NATO-Ländern dienen, Dienstpersonal und deren Familienangehörige;
- Ausländer, die direkt am Transport von Waren und Rohstoffen beteiligt sind, einschließlich der Verladung von Waren oder Rohstoffen;
- Ausländer, die unmittelbar an der internationalen Beförderung von Gütern oder Personen, einschließlich der Besatzungsmitglieder, beteiligt sind, sowie Personen, die mit Reparatur-, Garantie- oder Wartungsarbeiten beschäftigt sind;
- Personen, die Gesundheits- oder vergleichbare Dienstleistungen erbringen, die während des Notstands erforderlich sind;
- Ausländer, die Reisegruppen bedienen und direkt an der Erbringung von Personenbeförderungsdiensten beteiligt sind;
- Ausländer, deren Zweck die Ankunft in Estland mit der Gewährleistung der Kontinuität eines lebenswichtigen Dienstes zusammenhängt;

Rödl & Partner

- Ausländer, deren Ankunft in Estland im Zusammenhang mit der Wartung, Reparatur, Garantiearbeiten oder der Informations- und Kommunikationstechnologie eines in Estland tätigen Unternehmens steht, wenn dies für den Betrieb des Unternehmens erforderlich ist;
- Personen, die eine Sondergenehmigung für die Einreise haben.
- **Ausländische Delegationen (Leiter, Mitglieder und Begleitpersonen ausländischer Delegationen), die von den lokalen Behörden zur Teilnahme an offiziellen Sitzungen eingeladen wurden. Ihnen ist die Einreise nach Estland nach einem vereinfachten Verfahren gestattet, sofern sie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus ergreifen (Entscheidung der Regierung vom 27. August).**

Die Regierung hat am 6. Juli beschlossen, die estnische Grenze für Ausländer aus Staaten außerhalb der EU mit niedriger Infektiosrate zu öffnen (Liste von Ländern auf der Website des Außenministeriums). Ausländern gegenüber, die aus diesen Staaten anreisen oder die sich auf Durchfuhr durch EU-Staaten befinden, in denen es weniger als 16 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner aufgetreten sind, wird keine 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit angewendet.

Seit dem 1. Juni können Personen, die aus einem Mitgliedstaat der EU oder dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich kommen, nach Estland einreisen, sofern sie keine Krankheitssymptome aufweisen. Eine 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist bei der Ankunft in Estland erforderlich, wenn eine Person aus einem Land einreist, in dem in den letzten 14 Tagen **über 16** COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner aufgetreten sind. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn man aus einem Land mit einer geringeren Anzahl von Fällen anreist. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gilt während der Latenzzeit der Infektion oder 14 Tage. Es ist verboten, den Wohnort bzw. den ständigen Wohnsitz zu verlassen, außer auf Anweisung eines medizinischen Fachpersonals oder eines Polizeibeamten oder im Notfall, der das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet. Man kann das Haus auch verlassen, um medizinische Versorgung zu erhalten, oder in Fällen, in denen es nicht möglich ist, Lebensmittel, lebensnotwendige Güter oder Medikamente auf andere Weise zu erhalten.

Ende August beschlossen die Regierungsmitglieder, die derzeitigen Flugreisebeschränkungen für Länder fortzusetzen, in denen die COVID-19-Infektionsrate in den letzten 14 Tagen 25 oder mehr pro 100.000 Personen war. Es wurden jedoch Ausnahmen von diesen Beschränkungen für Linienflüge zu folgenden Zielen festgelegt: Frankfurt, Helsinki, Kopenhagen, London, Riga und Warschau. Diese Städte sind unabhängig von der Prävalenzrate für Reisen vom Flughafen Tallinn geöffnet. Akzeptable Ziele sind auch Länder, in denen die Prävalenzrate pro 100.000 Personen unter 25 Personen bleibt.

Informationen zu Ländern und zu der Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf der Grundlage der aktuellen Infektionsraten werden wöchentlich auf Websites <https://kriis.ee> und <https://vm.ee> aktualisiert.

REISEBEZOGENE SELBSTISOLATION UND ARBEITEN

Seit dem 1. September haben diejenigen, die aus COVID-19-Risikoländern nach Estland zurückkehren, die Möglichkeit, am Flughafen und im Hafen auf Coronavirus getestet zu werden, um die 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu verkürzen und diesen Personen die Rückkehr zur Arbeit zu ermöglichen. Bis das Testergebnis vorliegt, muss sich die Person vollständig selbst isolieren. Im Falle eines negativen Testergebnisses muss die Person die ersten sieben Tage in Selbstisolation bleiben, d. h. sie kann zur Arbeit und zum Beispiel in einen Laden gehen, muss jedoch unnötige Kontakte vermeiden. Der zweite Test muss frühestens 7 Tage nach dem Ergebnis des ersten Tests durchgeführt werden. Falls er negativ ist, kann das normale Leben wieder weitergehen. Dies bedeutet, dass eine Person nach zwei negativen Tests nicht in die 14-tägige Selbstisolation muss. Die Selbstisolationspflicht gilt für alle Personen aus Hochrisikoländern, die sich nicht testen lassen (ausgenommen Diplomaten usw.)

Rödl & Partner

Dies gilt nicht für Personen, die aus einem Drittland, das nicht auf der einheitlichen Liste der EU steht, arbeiten oder studieren gekommen sind.

EINREISEBEDINGUNGEN FÜR MITGLIEDER DER ESTNISCHEN PREMIER LEAGUE

Die Regierung hat eine Sonderregelung eingeführt, die es (unabhängig von der Nationalität) Athleten, Trainern und Teammitgliedern aus Drittländern, die ein Arbeitsverhältnis mit einem an der estnischen Premier League teilnehmenden Sportverein haben oder Personen, die am täglichen Training eines estnischen Nationalsportlers beteiligt sind, erlaubt, ohne 14-tägige Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach Estland einzureisen, falls ihr COVID-19-Test negativ ist.

DIE FÜR DIE AN COVID-19 ERKRANKTEN ANZUWENDENDEN MAßNAHMEN

Die Regierung hat die Quarantäneanforderungen für Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, und für Personen, die mit ihnen leben oder sich dauerhaft am selben Wohnort aufhalten, bis zum 30. September 2020 verlängert.

Die an Coronavirus erkrankte Person muss zu Hause bleiben, bis sie wieder genesen ist. Die erkrankte Person kann ihren Aufenthaltsort nur mit Anordnung des Mitarbeiters des Gesundheitswesens oder der Polizei verlassen oder bei einem Notfall, der das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet.

Ein Familienangehöriger der an COVID-19 erkrankten Person, der keine Coronavirus-Symptome zeigt, darf seinen Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort nur in den nachstehend genannten Fällen verlassen, wobei er seinen Personalausweis mitführen muss:

- Erfüllung von Arbeitsaufgaben, falls es sich um einen Mitarbeiter im Gesundheitswesen oder eine Person handelt, die wichtige Aufgaben im Rahmen des Notstands erforderlichen Dienstleistungen erbringt oder öffentliche Aufgaben erfüllt;
- Einkäufe für den täglichen Bedarf, falls in der Nähe des Wohnorts oder Aufenthaltsortes getätigt und falls anders nicht möglich;
- Verlassen des Wohnortes oder ständigen Aufenthaltsortes ist nur für eine Person erlaubt, die keinerlei Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hat;
- Aufenthalt im Freien.

Bei Nichteinhaltung der Ausgangssperre wird die Polizei eine Verwarnung aussprechen und falls diese Maßnahme sich als erfolglos erweist, wird eine Sanktion in Höhe von bis zu 2.000 Euro verhängt.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERHALTUNG

In Einkaufszentren können alle Geschäfte und Dienstleistungen, einschließlich Catering-Einrichtungen, geöffnet sein und angeboten werden, sofern sie die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Mitarbeiter und Kunden sicherstellen und die Anforderung zum Abstand zwischen Personen erfüllen (gültig ab dem 19. Juni anstelle der 2+2-Regel).

Der Dienstleister muss sicherstellen, dass Folgende Regeln beachtet werden:

- die Abstandsregeln, Anforderung bzgl. 50-Prozent-Raumkapazität,
- die Anforderung zur Desinfektion.

Dies gilt für Unterhaltungsbetriebe (Bowling, Billard, Spielzimmer für Kinder), Saunen, Spas, Schwimmbäder und Wasserzentren sowie für Tagungen, Kasinos und Spielhallen.

Seit dem 15. Juli hat der Veranstalter sicherzustellen, dass bei öffentlichen Veranstaltungen folgende Regeln eingehalten werden:

- Zerstreuungsanforderung,
- Desinfektionsmittel,

Rödl & Partner

- Im Innenraum die 50-Prozent-Raumkapazität, jedoch nicht mehr als 1.500 Personen (auch wenn die Kapazität höher ist),
- im Freien nicht mehr als 2.000 Personen.

Die Anforderung der 50-Prozent-Raumkapazität gilt nicht für Theateraufführungen, Konzerte und Kinovorführungen, Konferenzen sowie öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen, sofern dem gesamten Publikum stationäre Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Seit dem 1. August haben Nachtclubs, Shisha-Cafés und Clubs für Erwachsene Folgendes sicher zu stellen:

- die Abstand halten der Anwesenden,
- Anforderung der 50-Prozent-Raumkapazität,
- die Einhaltung der Desinfektionsanforderung.

Seit Ende August ist der Einzelhandelsverkauf von alkoholischen Getränken im Landkreis Harju von 23.00 bis 6.00 Uhr beschränkt. Die Beschränkung bleibt bis auf Weiteres in Kraft, wird aber derzeit als kurzfristige Beschränkung geschätzt. Am 22. August wurde auch im Landkreis Ida-Viru die Beschränkung für den Verkauf von Alkohol eingeführt, und sie gilt immer noch. Dieselbe Beschränkung für den Landkreis Tartu ist am 7. September abgelaufen.

ABSTAND ZU ANDEREN PERSONEN

Am 19. Juni wurde die 2+2-Regel durch die Zerstreuungsanforderung ersetzt: Ein sicherer Abstand zu anderen muss sowohl drinnen als auch draußen eingehalten werden. Jedoch wird empfohlen, die 2+2-Regel einzuhalten. Dies bedeutet, dass es ratsam ist, an öffentlichen Orten sich weiterhin in Gruppen von 2 Personen aufzuhalten oder in Familien unterwegs zu sein sowie einen Abstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern dies vernünftigerweise möglich ist.

EINSCHRÄNKUNGEN IN DEN BEREICHEN KULTUR, BILDUNG UND SPORT

Alle Lockerungen der Einschränkungen dürfen nur umgesetzt werden, wenn das Infektionsrisiko mithilfe von besonderen Bedingungen eingedämmt wird.

Kultur

Seit dem 11. Mai sind unter besonderen Bedingungen Besuche in Innenräumen von Museen und Ausstellungshallen sowie der Eintritt zu Exponaten in Freilichtmuseen und zu Innenhöfen von Museen gestattet, falls die Einhaltung von besonderen Anforderungen wie der Abstand zwischen Personen, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln sowie die Einhaltung von Hygieneregeln sichergestellt ist.

Bildung

Am 18. August beschloss die Regierung, die für Bildungseinrichtungen geltenden Beschränkungen aufzuheben, die im neuen Schuljahr durch Empfehlungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus ersetzt werden, die in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Forschung und dem Gesundheitsamt erlassen wurden.

Gemäß der Entscheidung gilt die Anforderung der 50-Prozent-Kapazität im Innenräumen nicht mehr in Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe II, Berufsbildungseinrichtungen und Hochschuleinrichtungen, sowie in Fortbildungseinrichtungen, Hobby-Ausbildungseinrichtungen, offenen Jugendzentren, Jugendlager und Studenten-Workcamps. Die Beschränkungen gelten auch nicht mehr für die Durchführung von Freizeitaktivitäten und Hobbyausbildung.

Rödl & Partner

Sport

Im Freien

Es ist erlaubt, Sport zu treiben, zu trainieren, Sport- und Trainingsveranstaltungen zu organisieren, sofern folgende Anforderungen eingehalten werden

- die Abstandsregeln;
- die Einhaltung der Hygienevorschriften ist gewährleistet.

Sportwettkämpfe mit Zuschauern sind erlaubt, sofern der Veranstalter Folgendes sicherstellt:

- Die Zuschauer beachten die Abstandsregeln;
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung;

Im Innenraum

Im Innenraum sind Sportwettkämpfe mit Zuschauern erlaubt, falls der Veranstalter Folgendes sicherstellt:

- Beachtung der Abstandsregeln;
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung;
- Im Innenraum die Einhaltung der 50-Prozent-Kapazität-Regel, aber nicht mehr als 500 Teilnehmer (Wettkämpfer und Zuschauer insgesamt), auch wenn die Raumkapazität größer ist.

Ab dem 1. Juni sind öffentliche Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Theateraufführungen, Messen, Festivals, Konferenzen usw. sowohl in Innenräumen als auch im Freien gestattet. Der Veranstalter muss jedoch sicherstellen, dass die 2+2-Regel und die 50-Prozent-Kapazitätsanforderung eingehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 50 Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien können es nicht mehr als 100 Personen sein.

2.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

An Arbeitsplätzen muss ein sicheres Arbeitsumfeld geschaffen werden, indem Desinfektionsmittel verwendet werden, Arbeitsräume belüftet und gereinigt werden, der physische Kontakt zu anderen Mitarbeitern reduziert wird (Schichtarbeit) usw. Ein Lösungsvorschlag ist, dem Arbeitnehmer die Fernarbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Falls dies nicht geht, müssen beide Parteien eine alternative Vereinbarung erzielen.

Das Arbeitsrecht erlaubt keinen Zwangsurlaub, aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer zwei Wochen zu Hause bleibt. Wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitet, weil der Arbeitgeber keine Arbeit anbietet, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seinen Durchschnittslohn zahlen.

Beide Parteien müssen eine gegenseitige Vereinbarung über unbezahlten Urlaub treffen. Wenn der Arbeitnehmer mit dem unbezahlten Urlaub nicht einverstanden ist, während der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zutritt zu den Räumlichkeiten nicht gestattet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Durchschnittsgehalt zu zahlen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf eine Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrags einigen. Sie können beispielsweise vereinbaren, dass der Arbeitnehmer, während er zu Hause ist und nicht arbeitet, ein niedrigeres Gehalt als im ursprünglichen Arbeitsvertrag vereinbart erhält. Der Arbeitgeber kann dies jedoch nicht einseitig tun, sondern nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.

Die Ausbreitung des Corona-Virus ist ein Umstand, der es dem Arbeitgeber ermöglicht die Arbeitsbelastung und das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers nach § 37 Arbeitsvertragsgesetz für drei Monate einseitig zu reduzieren, falls die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgelts eine unverhältnismäßig schwere Belastung für den Arbeitgeber ist. Es ist erlaubt, das Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag zu reduzieren, der dem von der estnischen Regierung festgelegten Mindestlohn entspricht (d.h. 584 Euro pro Monat oder 3,48 Euro pro Stunde).

DIGITALES NOMADENVISUM

Am 1. Juli sind mehrere Änderungen des Ausländergesetzes in Kraft getreten: Unter anderem stellt der Staat Visa für Telearbeit aus. Dieses Visum kann von einem digitalen Nomaden bzw. einem Ausländer beantragt werden, der sich in Estland vorübergehend aufhält, um als Arbeitnehmer seine Arbeitsaufgaben unabhängig von seinem Standort wahrzunehmen.

2.5 Kontakt in Estland



Alice Salumets
Rödl & Partner Advokaadibüro OÜ
alice.salumets@roedl.com
T + 372 6068 650

3. FINNLAND

Letzte Meldungen:

- Seit dem 24. August gibt es im Verkehr zwischen Finnland und Estland, Ungarn, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen und der Slowakei keine Binnengrenzkontrollen mehr. Auch der Freizeitschiffsverkehr (Reisen mit Sportbooten) zwischen den Schengen-Ländern wird durch die Grenzkontrollen nicht eingeschränkt.
- Seit dem 24. August ist die Einreise von Einwohnern Südkoreas, Georgiens, Ruandas, Thailands, Tunesiens, Uruguays und Neuseelands nach Finnland bei der Einreise aus den oben genannten Ländern unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Einreise von Ausländern nach Finnland uneingeschränkt möglich.
- Am Donnerstag, dem 13. August, verabschiedete die Regierung in ihrer Plenarsitzung Entschlüsse zu Empfehlungen für das Tragen von Gesichtsschutz und Gesichtsmasken sowie für die Fernarbeit. Die Regierung empfiehlt, dass Beschäftigte des öffentlichen Sektors, deren Aufgaben dies erlauben, so weit wie möglich auf Fernarbeit umsteigen sollten. Die Regierung empfiehlt, dass auch die Arbeitgeber in der Privatwirtschaft umfangreiche Fernarbeitspraktiken anwenden sollten.

Aktueller Stand – Übersicht:

3.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG

Es wird eine neue finanzielle Unterstützung für die Kosten der Unternehmen vorgeschlagen, die sich auf 300 Millionen Euro beläuft. Der Umsatzrückgang des Industriesektors und des einzelnen Unternehmens ist eine Voraussetzung für die Berechtigung zur Unterstützung. Die Genehmigung von Business Finland zur Gewährung von Zuschüssen wird um 180 Millionen Euro erhöht. Für Tesi (Finnish Industry Investment Ltd.) wird eine weitere Kapitalfinanzierung von 250 Millionen Euro vorgeschlagen, um die Eigenkapitalfinanzierung für Unternehmen zu erhöhen.

Unternehmen können die Rückerstattung der zu Beginn des Jahres 2020 gezahlten Umsatzsteuer beantragen. In der Praxis fordert das Unternehmen eine Zahlungsvereinbarung an und zahlt die zurückgegebene Umsatzsteuer später im Rahmen der Zahlungsvereinbarung an die Steuerverwaltung zurück. Wenn die Umsatzsteuerperiode ein Jahr beträgt, können 25 Prozent der Umsatzsteuer 2019 für eine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Das Parlament hat ein Unterstützungspaket für den Lebensmittel- und Getränkeservice genehmigt. Das genehmigte Gesetz beinhaltet die Unterstützung der Wiederbeschäftigung und die Entschädigung für Einschränkungen der Aktivitäten. Die Entschädigung ist so zu zahlen, dass das Antragsverfahren in der Regel nicht erforderlich wäre. Das Hilfspaket kann erst in Kraft gesetzt werden, nachdem es von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

Rödl & Partner

Die maximale Höhe der Unterstützung basiert auf der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, die vor Beginn der Krise für das Unternehmen gearbeitet haben. Die Unterstützung kann einem Unternehmen mit maximal 800 Mitarbeitern gewährt werden. Nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen darf kein Unternehmen mehr als 0,8 Mio. Euro zur Unterstützung der Beschäftigung erhalten.

Es werden finanzielle Mittel in Höhe von 123 Mio. Euro zur Unterstützung von Lebensmittel- und Getränkesserviceunternehmen vorgeschlagen, um diese Unternehmen für die Beschränkungen ihrer Tätigkeit zu entschädigen und die Wiederbeschäftigung ihrer Mitarbeiter zu unterstützen.

Das finnische Parlament hat ein vorübergehendes Gesetz erlassen, nach dem Unternehmen unter bestimmten Bedingungen die Sitzung, in der der Jahresabschluss genehmigt wird, auf Ende September 2020 verschieben können.

Die Steuerverwaltung gewährt Körperschaftsteuerzahlern einen Monat zusätzliche Zeit für die Abgabe von Steuererklärungen. Dieser zusätzliche Monat muss nicht separat beantragt werden. Für Steuererklärungen, die während des Monats eingereicht werden, werden keine Strafen für die verspätete Einreichung verhängt.

Diese Entscheidung gilt für Unternehmen, deren Geschäftsjahr zwischen Dezember 2019 und Februar 2020 endete. Diese Körperschaftsteuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nun innerhalb von fünf Monaten nach Ende ihres Steuerjahres einreichen, im Gegensatz zur normalen Frist von vier Monaten. Die neue Anmeldefrist wird im April in OmaVero angezeigt.

In der gegenwärtigen Situation gibt das Handelsregister eine zusätzliche Zeit von einem Monat für die Einreichung von Jahresabschlüssen. Beispielsweise kann ein Unternehmen seinen Jahresabschluss vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 bis zum 30. September 2020 ohne Genehmigung dem Handelsregister vorlegen.

Wenn ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Situation Schwierigkeiten hat, Steuern zu zahlen, kann es ab dem 25. März 2020 eine Zahlungsvereinbarung mit erleichterten Bedingungen in MyTax beantragen. Seit dem 25. März 2020 werden Steuern, die in einer Zahlungsaufforderung enthalten sind, von den Vollstreckungsbehörden nicht eingezogen, und die Steuerschuld des Unternehmens wird weder im Steuerschuldenregister noch in der Protestliste veröffentlicht. Die erleichterten Zahlungsbedingungen gelten auch für die Zahlungsaufschübe, die für die Kfz-Steuer und die Verbrauchssteuern gewährt werden.

Die Änderungen der Zahlungsgründe und -bedingungen treten zusammen mit der Gesetzesänderung in Kraft. Diese Änderungen gelten für Zahlungsvereinbarungen, die zwischen dem 25. März 2020 und dem 31. August 2020 beantragt wurden.

- Nach den neuen Bedingungen wird die erste Rate der Zahlungsvereinbarung in drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung fällig und nicht erst in einem Monat.
- Die Steuerverwaltung wird automatisch alle neuen Steuerschulden in die Vereinbarung aufnehmen, die sich nach der Inanspruchnahme der Zahlungsvereinbarung bis zum 31. Mai 2020 ergeben.
- Gemäß der Gesetzesänderung wird der Satz der Verzugszinsen auf die in der Zahlungsvereinbarung enthaltenen Steuern von 7 Prozent auf 4 Prozent gesenkt. Der gesenkte Zinssatz würde nur für Steuern gelten, die in einer Zahlungsvereinbarung enthalten sind und die nach dem 1. März 2020 fällig werden.

Die einkommensabhängigen Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeitgeber werden 2020 vorübergehend um 2,6 Prozent gekürzt. Die Beitragsermäßigung gilt vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020.

Die finnische Regierung unterstützt Unternehmen bei der Einführung und Erweiterung verschiedener Formen der Unterstützung für Unternehmen als Reaktion auf die Coronavirus-Situation.

SONSTIGE REGIERUNGSMABNAHMEN

Die Maßnahmen umfassen:

- Das Garantiemandat der staatlichen Spezialfinanzierungsgesellschaft Finnvera wird um 10 Milliarden Euro auf insgesamt 12 Milliarden Euro erhöht. Die Aufstockung des Mandats ermöglicht eine zusätzliche Finanzierung von 10 Milliarden Euro für Unternehmen;
- Eine Erhöhung des Hilfsmandats von Business Finland um 150 Millionen Euro, die für schnelle Unterstützungsaktivitäten für Unternehmen verwendet werden sollen. Eine Aufstockung um 50 Millionen Euro wird vorgeschlagen, um Projekte zur Unternehmensentwicklung zu unterstützen;
- Ein Betrag von 200 Millionen Euro wird für nicht spezifische Ausgaben im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Umständen vorgeschlagen.

3.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

Ordentliche Hauptversammlungen von Unternehmen und Genossenschaften, Versammlungen von Verbänden und andere im Gesetz festgelegte ähnliche Versammlungen können auf Ende September verschoben und abgehalten werden. Die Geschäftsführung dieser Unternehmen sollten den Jahresabschluss jedoch spätestens Ende Juni erstellen.

Das Justizministerium hat mit der Vorbereitung eines Regierungsvorschlags begonnen, um das Recht des Gläubigers auf Konkursanmeldung einzuschränken. Dies wird den Unternehmen helfen, die durch die Coronavirus-Situation verursachten finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. Ein Konkurs setzt die Zahlungsunfähigkeit voraus. Das Insolvenzrecht geht davon aus, dass ein Unternehmen zahlungsunfähig ist, wenn es seine Schulden nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bezahlt hat. Das Gesetz wird diese Annahme vorübergehend aufheben. Die Insolvenz muss von längerer Dauer sein, damit der Gläubiger den Konkurs anmelden kann.

3.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

Mitarbeiter, die aus sogenannten Risikoländern kommen, unterliegen strengeren Sicherheitsmaßnahmen, z.B. offizielle Quarantäne und obligatorische Koronatests. Die finnische Regierung hat diese Länder wie folgt aufgeteilt, gemäss der Situation in dem jeweiligen Land:

- Normale Grenzverkehr: der kumulierte 14-Tage-Anzahl Fällen pro 100.000 beträgt max. 8 (alle Ländern) oder 10 (Schengen-Ländern);
- Begrenzungsgruppe 1
- Begrenzungsgruppe 2: alle Drittländer, die nicht in der Begrenzungsgruppe 1 sind.
- **Ab dem 24. August gibt es im Verkehr zwischen Finnland und Estland, Ungarn, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen und der Slowakei keine Kontrollen an den Binnengrenzen. Auch der Freizeitschiffverkehr (Reisen mit dem Sportboot) zwischen den Schengen-Ländern ist durch Grenzkontrollen uneingeschränkt.**
- Darüber hinaus wurden die Reisebeschränkungen zwischen Finnland und den Nicht-Schengen-Ländern Zypern, der Republik Irland, San Marino und dem Vatikan aufgehoben.

Rödl & Partner

- **Ab dem 24. August ist die Einreise der Ansässigen Südkoreas, Georgiens, Ruandas, Thailands, Tunesiens, Uruguay und Neuseelands nach Finnland uneingeschränkt, wobei die Bestimmungen über die Einreise ausländischer Staatsangehöriger nach Finnland berücksichtigt werden.**
- Die Menschen können jetzt von Finnland in diese Länder reisen, ohne sich bei ihrer Rückkehr selbst unter Quarantäne stellen zu müssen.
- Ausländer, die nach Finnland reisen, müssen sicherstellen, dass sie die Bedingungen füllen, um nach Finnland kommen zu können.
- Begrenzungsgruppe 1:
 - Grenzkontrollen an Binnengrenzen: **Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik**
 - Grenzkontrollen Außengrenzen: **Andorra, Bulgarien, Irland, Kroatien, Zypern, Rumänien, San Marino, Vereinigtes Königreich und Monaco.**
 - Freiwillige zweiwöchige Quarantäne wird allen Personen die von diesen Länder nach Finnland kommen, empfohlen.
- Die Beschränkungen der Öffnungszeiten des Restaurants, der Servierzeiten und der Anzahl der Kunden, die gleichzeitig eintreten dürfen, wurden aufgehoben.
- Empfehlungen zur Händehygiene und zur Einhaltung sicherer physischer Abstände bleiben bestehen.
- Die finnischen Grenzbehörden gestatten Folgendes an Binnengrenzen, an denen die Binnengrenzkontrolle wieder aufgenommen wurde, (**Begrenzungsgruppe 1**), d. H. Verkehr zwischen Finnland und einem anderen Schengen-Staat:
 - Rückkehr nach Finnland
 - Rückführung des Verkehrs in andere EU- und Schengen-Länder oder über diese
 - Reisen für die Arbeit und anderen wichtigen Verkehr
 - Pendeln aufgrund von Beschäftigung oder Auftrag
 - Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militäranghörige und humanitäre Helfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - Personen, die in Finnland studieren
 - Personen mit finnischer Aufenthaltserlaubnis und EU /Schengen-Bürger, die ihr Aufenthaltsrecht angemeldet haben
 - Personen, die aus familiären Gründen reisen (z. B. Treffen mit einem nahen Verwandten, Beziehung, Beerdigungen, Hochzeiten, Krankheit)
 - Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen
 - sonstiger wesentlicher und befugter Verkehr (z. B. dringende persönliche Gründe, Vertreter ausländischer Medien, Eigentum, Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in Finnland)
- Begrenzungsgruppe 2: Russland, Kanada, USA, Australien, Türkei **und Japan.**
- An Außengrenzen ist folgendes zulässig (Begrenzungsgruppe 2):
 - Rückkehr nach Finnland
 - Rückverkehr in andere EU- und Schengen-Länder oder über diese
 - Entfernung eines Drittstaatsangehörigen aus dem Land
 - anderer wesentlicher Verkehr.
- Im Falle Schwedens bleiben die Beschränkungen jedoch aufgrund der dortigen Pandemiesituation bestehen.
- Die Regierung erwägt, die Beschränkungen in Bezug auf Schweden zu überprüfen, da sich die Situation verbessert hat.
- Ab dem 1. August 2020 können Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich organisiert werden, wenn der Veranstalter die behördliche Empfehlung zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus einhält. Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen können organisiert werden.
- Wenn die Entwicklung der Epidemie ohne nennenswerte Rückschläge weitergeht, können die Versammlungsbeschränkungen ab dem 1. Oktober 2020 insgesamt

Rödl & Partner

- aufgehoben werden. In diesem Fall wären alle Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich ohne Einschränkung der Teilnehmerzahl zulässig.
- Die Einreise nach Finnland als ausländischer Saisonarbeiter ist Bürgern des Schengen-Raums, anderer EU-Länder und des Vereinigten Königreichs unter den gleichen Bedingungen gestattet wie Reisen für vertragliche oder auftragsbezogene Beschäftigung.
 - Saisonarbeiter, die Staatsbürger von Drittländern sind (z. B. Ukraine, Weißrussland, Thailand), dürfen in das Land einreisen, wenn sie über die erforderlichen Genehmigungen für die Einreise in das Land und für die Arbeit verfügen, und ihr Arbeitgeber das Formular ausgefüllt hat, in dem die Notwendigkeit ihrer Einreise nachgewiesen wird.
 - Der Ticketverkauf für den Schiffspassagierverkehr **ist** wieder eröffnet. Tickets können an jeden verkauft werden, der das Recht auf Einreise hat. Die Einreisebedingungen werden im Hafen überprüft.

REISEN UND BEWEGUNG

Für die Region Uusimaa (Gebiet Helsinki und Umgebung) gibt es zwei Dekrete über den Eintritt und die Anwendung der im Notstandsgesetz festgelegten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die in Kraft getreten sind. Die Beschränkungen betreffen die Bewegung in die und aus der Uusimaa-Region. Die Bewegungsbeschränkungen in der Region Uusimaa traten am 28. März 2020 in Kraft und bleiben bis zum 19. April 2020 in Kraft.

GEGENWÄRTIGE EINSCHRÄNKUNGEN DER ARBEITNEHMERMOBILITÄT

- Zurzeit nehmen die finnischen Vertretungen keine Anträge auf Visa und Aufenthaltsgenehmigungen an.
- Pässe im Zusammenhang mit den derzeit geprüften Visumanträgen werden zurückgegeben, und die Anträge werden nicht bearbeitet.
- Bereits eingereichte Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen werden an die finnische Einwanderungsbehörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Befragungen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung wurden vorerst ausgesetzt.
- Bei der Bearbeitung von Genehmigungen durch die finnische Einwanderungsbehörde, die TE-Büros und die ELY-Zentren wird den Arbeiten Vorrang eingeräumt, die für die Versorgungssicherheit, die Gesundheitsversorgung und das Funktionieren des Arbeitsmarktes als notwendig erachtet werden.

3.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

FERNARBEIT

Am Donnerstag, den 13. August, verabschiedete die Regierung Entschlüsse zu Empfehlungen für das Tragen von Gesichts- und Gesichtsmasken sowie für Fernarbeit. Die Regierung empfiehlt den Beschäftigten des öffentlichen Sektors, deren Pflichten es erlauben, möglichst umfassend auf die Fernarbeit zu übergehen. Die Regierung empfiehlt, auch von den Arbeitgebern des privaten Sektors umfangreiche Fernarbeitspraktiken anzuwenden.

Am 15. Juni hob die Regierung die Verordnung über die weitere Nutzung und Anwendung der in den Abschnitten 86, 88, 93 und 94 des Krisengesetzes vorgesehenen Befugnisse und hob die Verordnung über die Fortsetzung der Nutzung der Befugnisse gemäß auf § 87 des Gesetzes auf. Die Verordnung wurde am 16. Juni aufgehoben.

Rödl & Partner

Ein ausländischer Arbeitnehmer kann eine Steuernummer beantragen, ohne das Finanzamt persönlich zu besuchen. Die Steuernummer kann durch einen Anruf beim Telefondienst der Steuerverwaltung vergeben werden. In diesem Fall erhält die Person ein besonderes Personenkennzeichen, die nur für die Erlangung einer Steuernummer gilt, nicht für andere Transaktionen mit den finnischen Behörden.

Der Unterricht in den Schulen und Kindergärten fängt normal im August an.

Die Regierung hat Änderungen im Arbeitsrecht und beim Arbeitslosenschutz vorgeschlagen. Die Änderungen sind am 1. April in Kraft getreten und bleiben bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Die Änderungen sind wie folgt:

- Im Falle von Entlassungen werden die Mindestverhandlungsfristen nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit in Unternehmen von derzeit 14 Tagen und sechs Wochen auf fünf Tage verkürzt.
- Die Meldefrist für Entlassungen wird von derzeit 14 Tagen auf fünf Tage verkürzt.
- Das Recht auf Entlassungen wird nicht nur auf unbefristete, sondern auch auf befristete Arbeitsverträge ausgedehnt.
- Probezeiten können auch aus produktionsbedingten und finanziellen Gründen gekündigt werden.
- Die persönliche Haftungsfrist in der Arbeitslosenversicherung wird abgeschafft. Die Dauer der Entlassungen wird nicht in die maximale Dauer der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Gesetzgebung zur Sicherheit bei Arbeitslosigkeit wird durch eine Bestimmung geändert, wonach der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, auch wenn die Entlassung auf einer Vereinbarung beruht.
- Personen, die eine Nebentätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Unternehmer mit einer Vollzeitbeschäftigung müssen ihre Geschäftstätigkeit nicht aufgeben, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Die meisten Gewerkschaften haben vorübergehende Änderungen der Tarifverträge ausgehandelt. Die Einzelheiten der Änderungen sind in der jeweiligen Vereinbarung zu überprüfen. Die Gültigkeitsdauer variiert in jedem Vertrag.

Die Gewerkschaft PAM hat gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden vorübergehende Änderungen der Tarifverträge ausgehandelt. Die Änderungen sind am 19. und 20. März 2020 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen diese Tarifvertragsbereiche:

- Kommerzieller Sektor,
- Hotel-, Restaurant- und Freizeitdienstleistungen,
- Sektor der Facility-Dienstleistungen,
- Tarifvertrag für Vergnügungs-, Themen- und Abenteuerparks,
- Tarifvertrag für das Zugpersonal von AVECRA,
- Tarifverträge für den Sektor Skigebiete und Abenteuerdienste.

Die vereinbarten Änderungen unterscheiden sich ein wenig zwischen den einzelnen Sektoren, umfassen aber folgende Punkte:

- Verkürzung der Kündigungsfrist,
- Ausweitung der Selbstanzeige bei Krankheitsfällen,
- Recht auf Abwesenheit durch Selbstanzeige, wenn ein Kind unter 10 Jahren erkrankt,
- Verkürzung der Fristen für Kooperationsverhandlungen.

Die Regierung hat eine vorübergehende Änderung des Ausländergesetzes und des Saisonarbeitersgesetzes vorgeschlagen, die es allen in Finnland legal ansässigen Drittstaatsangehörigen ermöglichen soll, in Wirtschaftsbereichen zu arbeiten, die für die Versorgungssicherheit und das Funktionieren des Arbeitsmarktes von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Gartenbau, Landwirtschaft, Naturstoffindustrie, Bauwesen, Schiffbau, Energie, Technologie, Logistik und Verkehr).

3.5 Kontakt in Finnland



Timo Huhtala
Rödl & Partner Attorneys Ltd
timo.huhtala@roedl.com
T +358 4 0503 5312

4. LETTLAND

Letzte Meldungen:

- Bis zum 30. September 2020 können Unternehmer, die Waren und Dienstleistungen exportieren, staatliche Unterstützung beantragen, um die Folgen von COVID-19 abzumildern. Die Höhe der Unterstützung ist auf 25 Prozent der obligatorischen Sozialleistungen begrenzt, die 2019 an eine Gruppe von Unternehmen gezahlt wurden, jedoch nicht mehr als 800 000 Euro. Die Anträge werden von der LIAA (Investment and Development Agency of Latvia) verwaltet.
- Es wurde bekannt gegeben, dass seit Beginn der COVID 19-Krise im März 2020 die Investitionen der lettischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution ALTUM in die lettische Wirtschaft im Rahmen verschiedener Programme zur Unternehmensförderung bereits über 500 Millionen Euro betragen haben, während der Gesamtbetrag der staatlichen Unterstützung 1 Milliarde Euro überschritten hat.
- Viele der während der COVID-19-Krise auferlegten Vorschriften zur verzögerten Erfüllung von Verpflichtungen werden schrittweise aufgehoben.
- Ab dem 2. September 2020 sind die folgenden Verbote nicht mehr gültig:
 - das Verbot, Anträge auf Insolvenz einer juristischen Person auf der Grundlage der in Artikel 57, Punkte 1 bis 4 des Insolvenzgesetzes festgelegten Kriterien zu stellen;
 - das Verbot, dass die Verzugszinsen für die Verzögerung der Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen die gesetzlich vorgeschriebenen gesetzlichen Zinsen übersteigen;
 - die Verlängerung der Frist für die Ausübung von gewerblichen Pfandrechten von 30 auf 60 Tage;
 - die Pflicht zur Einhaltung einer 60-Tage-Frist ab dem Datum, an dem die Zahlungsverpflichtung des Schuldners fällig wird, bevor er sich an einen vereidigten Notar wendet, um eine notarielle Urkunde zur Schuldeneintreibung zu erhalten.
- Aufgrund der gestiegenen Zahl neuer COVID-19-Fälle in ganz Europa und insbesondere im Baltikum wurden neue Regelungen eingeführt. Die neuen Regelungen wurden hauptsächlich eingeführt, um sicherzustellen, dass Personen weiterhin zu bestimmten Zwecken durch das Baltikum reisen können, falls sich die Situation in einem der baltischen Länder verschlechtert.
- Das Verkehrsministerium ergreift Maßnahmen, um soziale Distanz im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten und gleichzeitig die ordnungsgemäße Funktion des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.
- Ein Abstand von 2 Metern ist innerhalb und außerhalb öffentlicher Einrichtungen obligatorisch (außer für Jugendliche und ihre Eltern, Personen, die in einem Haushalt leben, sowie Fälle, in denen sich nur zwei Personen in den Räumlichkeiten aufhalten).
- Ab dem 8. September 2020 gilt in Bezug auf Länder, die der Selbstisolationspflicht unterliegen, folgende Reihenfolge: Die 14-tägige Selbstisolationspflicht gilt nicht für Bürger und/oder Einwohner der EU, die aus einem der folgenden Gründe täglich die Grenze zu Lettland überschreiten:

- zur Ausübung einer Arbeit oder dienstlicher Pflichten;
- um Kinderbetreuungsdienste in Anspruch zu nehmen oder um eine Vorschuleinrichtung für formale Bildungszwecke zu besuchen;
- um eine Bildungseinrichtung persönlich zu besuchen;
- um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen zu den oben genannten Zwecken zu begleiten.

Aktueller Stand – Übersicht:

4.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

Bis zum 30. September 2020 können Unternehmer, die Waren und Dienstleistungen exportieren, staatliche Unterstützung beantragen, um die Folgen von COVID-19 abzumildern. Die Höhe der Unterstützung ist auf 25% der obligatorischen Sozialleistungen begrenzt, die 2019 an eine Gruppe von Unternehmen gezahlt wurden, jedoch nicht mehr als 800 000 EUR. Die Anträge werden von der LIAA (Investment and Development Agency of Latvia) verwaltet.

Es wurde bekannt gegeben, dass seit Beginn der COVID 19-Krise im März 2020 die Investitionen der lettischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution ALTUM in die lettische Wirtschaft im Rahmen verschiedener Programme zur Unterstützung von Unternehmen bereits über 500 Millionen Euro betragen haben, während der Gesamtbetrag der staatlichen Unterstützung 1 Milliarde Euro überschritten hat.

Am 14. Juli 2020 sind einige neue Unterstützungsmechanismen eingeführt worden, um von COVID-19 betroffenen Unternehmen zu helfen:

- ein neues Staatsgarantieprogramm für große und mittelgroße Exportunternehmen, das von ALTUM verwaltet wird und bis zu 90 Prozent des Kapitalbetrags neuer und bestehender unbezahlter Finanzdienstleistungen abdeckt. Die maximale Laufzeit der Garantie beträgt 8 Jahre, der durch die Garantie abgedeckte Betrag darf jedoch 25 Prozent vom Jahresumsatz 2019 des Unternehmens nicht übersteigen;
- ein Programm für Export- und Tourismusunternehmen, das dazu bestimmt ist, die Erhaltung eines einmaligen Zuschusses zu ermöglichen, um die Gehaltskosten der Mitarbeiter zu decken (die Höhe des Betrags hängt von der Höhe der geleisteten Steuern des Unternehmens ab). Um sich für den Zuschuss zu bewerben, muss ein Antrag an LIAA (Investitions- und Entwicklungsagentur von Lettland) bis zum 30. September 2020 gestellt werden;
- ein alternativer Investmentfond zur Unterstützung von großen Unternehmen, die von der Ausbreitung der COVID-19 betroffen sind, ist eingerichtet worden und wird von ALTUM verwaltet. Der Fond wird großen und effizient geführte Unternehmen ermöglichen, zusätzliche Investitionen zu gewinnen.

Am 20. Juni 2020 ist die Verordnung Nr .400 des Ministerkabinetts "Regelungen über besondere Unterstützungsmechanismen (Zuschüsse) zur Deckung der Rückführungskosten von Reiseveranstaltern" in Kraft getreten. Die Verordnung sieht die Möglichkeit der Reiseveranstalter vor, sich für eine Entschädigung für die Rückholflüge in den folgenden Fällen zu bewerben:

- 1) der Flug wurde von einem lizenzierten Reiseveranstalter organisiert und durchgeführt;
- 2) die Rückholflüge wurden aufgrund der Verhängung des Ausnahmezustands in Lettland organisiert und um die Rückkehr der Passagiere nach Lettland vor dem 17. März 2020 zu ermöglichen;
- 3) es wurden keine zusätzlichen Kosten von den Passagieren für den Rückholflug verlangt;
- 4) der Rückholflug hat nach dem 12. März 2020 stattgefunden;
- 5) in den Rückholkosten ist eine Flugkarte inbegriffen.

Der Höchstbetrag für den Zuschuss für einen Flugbetreiber ist 200 000,00 Euro und umfasst 100 Prozent der Rückführungskosten. Die Bewerbungsfrist ist der 1. Oktober 2020.

Rödl & Partner

Zusätzlich zu den oben genannten Tatsachen hat das Ministerkabinett die Verordnung Nr.383 "Regelungen für Garantien für wirtschaftliche Betreiber, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern" erlassen. Die Verordnung sieht verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für bereit existierende Unternehmen sowie Unternehmensgründungen vor, und die Finanzmittel werden von ALTUM verteilt. Diese Unterstützung kann nicht denjenigen gewährt werden, die bereits COVID-19 bezogene Unterstützung von ALTUM erhalten haben.

Am 16.Juni 2020 hat das Ministerkabinett Änderungen zu den Vorschriften des Ministerkabinetts Nr. 75 „Regelungen bezüglich der Verfahren zur Organisation und Finanzierung von aktiven Beschäftigungsmaßnahmen und Präventivmaßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit und Grundsätze für die Auswahl der Umsetzer von Maßnahmen“ verabschiedet, durch die es den Arbeitgebern ermöglicht wird, finanzielle Unterstützung für die Einstellung eines Arbeitslosen in Höhe von 50 Prozent des Monatsgehalts des Arbeitnehmers zu erhalten, was jedoch 430 Euro pro Arbeitgeber nicht übersteigen darf. Diese Unterstützung wird für 3 Monate bewilligt. Um eine langfristige Auswirkung einer solchen Unterstützung zu gewähren, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die eingestellte Person für weitere 3 Monate nach dem Ablauf der ursprünglichen 3-Monats-Frist (während die Subvention ausgezahlt wird) zu beschäftigen. Der Arbeitgeber hat das Recht, sich für diese Unterstützungsmaßnahme bis zum 31.Dezember 2021 zu bewerben.

Aufgrund der Auswirkungen von Covid-19, in dessen Folge mehrere Änderungen an den Verordnungen der EU-Kommission vorgenommen wurden, wurde beschlossen, dass bis Ende von 2020 Garantien für Betriebsmittelkredite ausgestellt werden, ohne dass das Wachstum, die Entwicklung oder die Verbreitung der Unternehmenstätigkeit des beantragenden Unternehmens nachgewiesen werden muss.

Am 5.Juni 2020 hat das lettische Parlament das Gesetz „Zur Überwindung der Folgen der Ausbreitung von COVID-19“ verabschiedet, nachfolgend – das Gesetz, das am 10.Juni 2020 nach Ende des Ausnahmezustands in Kraft getreten ist.

Das Gesetz sieht weiterhin das Recht vor, einen Antrag an das Staatliche Finanzamt über die Aufteilung von Steuerzahlungen in Raten oder die Verlängerung der Steuerzahlungsfristen bis zum 30. Dezember 2020 zu stellen, das Recht der staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie davon abgeleiteten öffentlichen Personen und staatlichen Unternehmen die von COVID-19 erheblich betroffen Mieter von den Mietzahlungen freizustellen, sowie das Recht des Staatlichen Finanzamts keine ungünstige Entscheidung bezüglich der Teilnehmer des vom Staatlichen Finanzamt geführten Programms zur vertieften Zusammenarbeit für die Jahre 2020 bis 2023 zu treffen. Die Voraussetzungen für den Erhalt der oben genannten Unterstützungsmaßnahmen werden vom Ministerkabinett festgelegt, das auch durch das Gesetz ermächtigt ist, erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen und/oder Voraussetzungen einzuführen.

Das Gesetz sieht weiterhin die Pflicht des Staatlichen Finanzamts vor, bis zum Endes des Jahres 2020 weiterhin rechtzeitige Rückerstattungszahlungen der Umsatzsteuer an Unternehmen zu leisten, das Recht der Gemeinden, die Frist zur Zahlung der Immobiliensteuer zu verlängern, indem sie diese auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 verschieben, sowie andere Rechte und Maßnahmen, die erstmals mit dem Gesetz "Über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bedrohungen des Staates und deren Folgen aufgrund der Ausbreitung von COVID-19" eingeführt waren. Allerdings ist die Anspruchsberechtigung für einige der Unterstützungsmaßnahmen weiterhin unklar, da das Ministerkabinett die nach Ende des Ausnahmezustands geltenden Voraussetzungen noch nicht umgesetzt hat.

Ab dem 1.Juli 2020 ist es nicht mehr möglich, die Stillstandentschädigung zu beantragen, die bis zum 30.Juni 2020 zur Verfügung gestellt wurde.

UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN

Hauptaspekte des Gesetzes „Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19“ sind:

Rödl & Partner

- Frist für Steuerzahlungen: Von der COVID-19-Krise betroffene Steuerzahler sind berechtigt, beim Finanzamt einen begründeten Antrag zu stellen, in dem sie entweder die Steuerstundung (maximale Laufzeit – bis zu drei Jahren) oder die Aufteilung der Steuerzahlungen in mehrere Raten beantragen.
- Umsatzsteuer-Rückerstattung: Ab dem 1. April 2020 sollen Unternehmen nicht mehr bis zum Jahresende warten, um eine Rückerstattung der Mehrwertsteuerüberzahlungen zu erhalten. Das Finanzamt wird den genehmigten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Einreichung der Mehrwertsteuererklärung, wenn dies nach Ablauf der Frist erfolgt, oder nach dem Datum der Einreichung der geänderten Mehrwertsteuererklärung erstatten. Die Mehrwertsteuerrückerstattung wird vom Finanzamt auf andere Steuerverbindlichkeiten des Steuerpflichtigen angerechnet.
- Immobiliensteuer: die Gemeinden sind im Jahre 2020 berechtigt, andere Fristen zur Entrichtung der Grundsteuer zu verlängern, und zwar diese im Rahmen des Jahres 2020 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Am 26. März 2020 wurde vom Stadtrat Riga beschlossen, die Zahlungsfrist für die erste Immobiliensteuerzahlung vom 31. März 2020 auf den 15. Mai 2020 zu verlängern am 8. Mai 2020 wurde jedoch beschlossen, diese Frist bis zum 1. Juli 2020 und die ursprüngliche Frist der nächsten Ratenzahlung vom 15. Mai 2020 bis zum 17. August 2020 zu verlängern;
- Projekt des Programms für verstärkte Zusammenarbeit: Im Zeitraum 2020-2023 können die Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit beim Finanzamt Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass die COVID-19-Krise ihre Steuer-, Finanz- (Verluste), Zahlungsfähigkeits- und Compliance-Disziplin beeinträchtigt hat, um den Status im Programm aufrechtzuerhalten. Das Finanzamt ist berechtigt, Mitglieder des Programms nicht auszuschließen und auch keine anderen nachteiligen Entscheidungen zu treffen;
- Ab dem 9. Mai 2020 dürfen Teilnehmer des von der Covid-19-Krise betroffenen Programms für vertiefte Zusammenarbeit:
 1. die Höhe der Stillstandsentschädigung für ihre Arbeitnehmer von derzeit 100 Prozent auf 70 Prozent des Gehalts senken. In jedem Fall soll aber der Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn (430,00 Euro) und die obligatorischen Leistungen für jeden Minderjährigen erhalten;
 2. ihre Arbeitnehmer in nicht genutzten bezahlten Jahresurlaub zu schicken (ohne Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers).
- In Kürze werden Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit, die von der Covid-19-Krise betroffen sind, berechtigt sein, die Höhe der Ausfallvergütung für ihre Mitarbeiter von derzeit 100 Prozent auf 70 Prozent zu senken. Der Mitarbeiter wird den gesetzlich festgelegten Mindestlohn (430.00 Euro) und das Kindergeld für jedes Kind behalten. Die Gesetzesänderungen treten in Kraft, sobald das Parlament diese genehmigt hat.
- Kreditbürgschaften: Die geltenden Bedingungen für von ALTUM zu gewährende Kreditbürgschaften dürfen 5 Millionen Euro nicht überschreiten. Die maximale Laufzeit – 2 Jahre (zuvor geplant – 10) darf nicht mehr als 50 Prozent der Verpflichtungen abdecken;
- Von ALTUM gewährte Darlehen: Darlehensbedingungen von ALTUM sind wie folgt: Höchstbetrag – 1. Mio. Euro, Höchstlaufzeit - bis zu 3 Jahren, Möglichkeit, die Zahlung des Hauptbetrags um bis zu 12 (zwölf) Monaten zu verschieben. Darlehen mit reduzierten Anforderungen an Sicherheiten und reduziertem Zinssatz;
- Kreditbürgschaften und Darlehen: Unternehmen, die sich vor der Krise nicht in finanziellen Schwierigkeiten befanden, erhalten Kreditbürgschaften und Darlehen. Darüber hinaus sollen Unternehmen nachweisen, dass ihre Schwierigkeiten auf

COVID-19 zurückzuführen sind, dass sie wirtschaftlich funktionsfähig sind und dass eine Kreditbürgschaft/ein Darlehen ihnen helfen würde, ihre Geschäftstätigkeit wieder herzustellen und erfolgreich fortzusetzen;

- Pacht: Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie davon abgeleitete öffentliche Personen und staatliche Unternehmen können ihre Mieter - Unternehmen (Stand zum 30. April 2020: Unternehmen, Gesellschaften und Stiftungen der Gemeinden sind inbegriffen), die am stärksten von COVID-19 betroffen sind - ganz von den Mietzahlungen freistellen oder alternativ - über eine Reduzierung der Mietzahlungen entscheiden (dies bezieht sich nicht auf Unternehmen, die Pachtverträge für die Gewinnung von wertvollen Ressourcen abgeschlossen haben). Allgemeine Voraussetzungen, um sich für diese Unterstützung zu qualifizieren, sind:
 1. Die Einnahmen des Unternehmens im März, April und Mai und Juni 2020 müssen um 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Monatseinkommen in 2019 verringert haben, was aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 passiert ist;
 2. die gesamten Steuerschulden des Unternehmens übersteigen nicht 1000 Euro;
 3. Die gesamte Steuerschuld des Unternehmens übersteigt 1000 Euro, aber das Unternehmen hat sich mit dem Staatlichen Finanzamt über eine Stundung geeinigt oder eine andere Vereinbarung getroffen;
 4. das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist;
 5. Im Laufe des letzten Jahres darf das Unternehmen nicht mehr als 3 (drei) unbezahlte Mietzahlungen oder anderweitige nicht erfüllte Verpflichtungen gehabt haben. Sind solche vorgenannten Fälle vorhanden gewesen, müssen diese bis zum 29. Februar 2020 erledigt gewesen sein.
- Bis zum 31. Dezember 2020 dürfen Vereine und Genossenschaften Aktionärs-/Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege durchführen.
- Frist für Jahresberichte: Die Frist für die Einreichung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2019 verlängert sich um drei Monate.

Die neue Regelung zur Vergabe staatlicher Garantien für kleine und mittlere Unternehmen gilt nun auch für Umlaufvermögen und Kreditlinien bis 31. Dezember 2020. **Die Unterstützung ist bis zum 31. Dezember 2020 verfügbar.**

4.2 Verträge, Schulden und Zivilrecht

Viele der Vorschriften bezüglich der verspäteten Erfüllung von Verpflichtungen, die während der COVID-19-Krise auferlegt wurden, werden nach und nach aufgehoben. Ab dem 2. September 2020 sind die folgenden Verbote nicht mehr gültig:

- Das Verbot, Anträge auf Insolvenz einer juristischen Person auf der Grundlage der in Artikel 57, Punkte 1 bis 4 des Insolvenzrechts festgelegten Kriterien zu stellen;
- Das Verbot, dass die Verzugszinsen für die Verzögerung der Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen die gesetzlich vorgeschriebenen gesetzlichen Zinsen übersteigen dürfen;
- Die Verlängerung der Frist für die Ausübung von gewerblichen Pfandrechten von 30 auf 60 Tage;
- Die Pflicht zur Einhaltung einer 60-Tage-Frist ab dem Datum, an dem die Zahlungsverpflichtung des Schuldners fällig wird, bevor er sich an einen vereidigten Notar wendet, um eine notarielle Urkunde zur Schuldeneintreibung zu erhalten.

Bis Anfang Dezember 2020 kann das Gericht - im Rahmen des Verfahrens zur Erlöschung von Verpflichtungen und auf begründeten Antrag des Schuldners - über einen Zahlungsaufschub an die Gläubiger wie im Verfahren zur Erlöschung von Verpflichtungen vorgesehen entscheiden und gleichzeitig auch die Gesamtlauzeit des Verfahrens verlängern;

Derzeit ist es möglich, die Dauer des Rechtsschutzverfahrens um ein Jahr zu verlängern, wenn der Schuldner aufgrund der Ausbreitung und der Folgen von Covid-19 daran gehindert wurde, den Plan des Rechtsschutzverfahrens zu erfüllen.

4.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Aufgrund der gestiegenen Zahl neuer COVID-19-Fälle in ganz Europa und insbesondere im Baltikum wurden neue Regelungen eingeführt. Die neuen Regelungen wurden hauptsächlich eingeführt, um sicherzustellen, dass Personen weiterhin zu bestimmten Zwecken durch das Baltikum reisen können, falls sich die Situation in einem der baltischen Länder verschlechtert. Ab dem 8. September 2020 gilt für Länder, die der Verpflichtung zur Selbstisolierung unterliegen, die folgende Reihenfolge: Die 14-tägige Verpflichtung zur Selbstisolierung gilt nicht für Bürger und/oder Einwohner der EU, die aus einem der folgenden Gründe täglich die Grenze zu Lettland überqueren

- Zur Ausübung einer Arbeit oder dienstlicher Pflichten;
- Um Kinderbetreuungsdienste in Anspruch zu nehmen oder um eine Vorschuleinrichtung für formale Bildungszwecke zu besuchen;
- Um eine Bildungseinrichtung persönlich zu besuchen;
- Um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen zu den oben genannten Zwecken zu begleiten.

In allen Fällen muss eine Person in der Lage sein, einen dokumentarischen Nachweis für die Notwendigkeit des Grenzübertritts zu erbringen.

Darüber hinaus gilt das Erfordernis der 14-tägigen Selbstisolierung nicht für Bürger und/oder Einwohner von EU-Ländern, die die lettische Grenze überschreiten:

- Im Transit (jedoch nicht länger als innerhalb von 12 Stunden und ohne Unterkunft in Lettland);
- Um die Pflege eines Angehörigen sicherzustellen oder eine Beerdigung zu organisieren und/oder daran teilzunehmen;
- Um ein vorgeschriebenes Gesundheitsversorgungsverfahren zu erhalten oder um nach Erhalt der vorgeschriebenen Gesundheitsdienste nach Lettland zurückzukehren.

In allen vorgenannten Fällen ist die Person dazu verpflichtet:

- In der Öffentlichkeit Gesichts- und Nasenschutz zu tragen;
- Soweit wie möglich enge Kontakte mit anderen Personen zu unterlassen;
- Bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- Sich selbst zu isolieren, falls sich Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen sollten.

Das Amt für Staatsbürgerschaft und Migration berechtigt, die erteilte Aufenthaltserlaubnis für ungültig zu erklären, wenn die vorgeschriebenen Selbstisolierungs- oder Quarantäneregeln nicht eingehalten werden.

Wurde die Annahme von Anträgen auf Langzeitvisa in Ländern mit hoher COVID-19-Sterberate ausgesetzt.

Um der Ausbreitung der COVID-19 entgegenzuwirken, unterliegen ab dem 16. Juli 2020 alle Personen, die nach Lettland einreisen, einer Anmeldepflicht. Die enthaltenen Daten werden dann an die zuständigen Staatsbehörden zu Überwachungs- und Überprüfungs Zwecken weitergeleitet.

Folgende von COVID-19 beeinflusste Einschränkungen sind derzeit in Kraft:

Rödl & Partner

- ist die Verwendung von Gesichtsmasken in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr zwingend;
- **Nicht mehr als 1000 Personen in den Räumlichkeiten zugelassen sind;**
- sind beim gesellschaftlichen Treffen und Veranstaltungen im Freien bis zu 3000 Personen erlaubt ;
- **Alle Beschränkungen für außersportliche Aktivitäten werden aufgehoben, die Beschränkungen für die Öffnungszeiten von Fitnessanlagen und kulturellen Institutionen (von 6.00 bis 24.00 Uhr) bleiben jedoch bestehen;**
- **Öffentliche Verpflegungseinrichtungen müssen 3m² für jeden Kunden vorhalten und die maximale Anzahl der Personen, die einen einzigen Restauranttisch besetzen, auf 8 Personen beschränken, die nicht Mitglieder desselben Haushalts sind;**
- **Das Verkehrsministerium erlässt Maßnahmen, um eine soziale Distanzierung von 2m im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten und gleichzeitig die ordnungsgemäße Funktion des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen;**
- **Innerhalb und außerhalb öffentlicher Einrichtungen ist ein sozialer Abstand von 2 Metern vorgeschrieben (außer für Jugendliche und ihre Eltern, Personen, die in einem Haushalt leben, sowie in Fällen, in denen sich nur zwei Personen in den Räumlichkeiten aufhalten).**

Nationaler- und EU-Ebene ständig daran, dass die Notwendigkeit zum Reisen sorgfältig bewertet und überlegt werden muss, bevor man außerhalb des Territoriums der Baltischen Staaten reist (wo es derzeit keine Reisebeschränkungen gelten). Da verschiedene Länder unterschiedliche Einschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen eingeführt haben, ist es wichtig, die eingeführten Einschränkungen nicht nur in dem Zielland zu beurteilen und zu überdenken, sondern auch diejenigen, die in den Transitländern gelten. Um beim Entscheiden bezüglich Reisen zu helfen, veröffentlicht (und regelmäßig aktualisiert) das Außenministerium aktuelle Informationen bezüglich Reisebeschränkungen in verschiedenen Ländern.

- Wir die Verordnung des Ministerkabinetts Nr.360 „Epidemiologische Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von COVID-19“ geregelt wird.
- Personen, die aus solchen Ländern zurückkehren, wo die 14-tägige kumulative Zahl der Covid-19 Fälle (pro 100 000 Einwohner) 15 nicht übersteigt, unterliegen nicht mehr der Pflicht zur Selbstisolation für 14 Tage. Die Länderliste wird jeden Freitag vom Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten aktualisiert. Personen, die sich aus anderen Ländern zurückkehren, unterliegen weiterhin der 14-tägigen Pflicht zur Selbstisolation.
- Unterliegen Personen, die aus Länder, die nicht Mitgliedstaaten der EU, der EWR oder Schweiz sind, zurückkehren, einer 14-tägigen Pflicht zur Selbstisolation. Die Liste der Hochrisikoländer wird vom Zentrum für Prävention- und Kontrolle von Krankheiten geführt und einmal die Woche aktualisiert.

Es ist verboten nach Länder außerhalb der EU zu reisen, die auf der Liste des Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten über Ländern stehen, die Zeichen von Covid-19 Ausbreitung zeigen.

- Ausnahmen bei Bewegungs- und Reisebeschränkungen sind möglich und hängen von der Entscheidung des Verkehrsministers und des Innenministers ab.
- Es gibt keine Beschränkungen für den Warenverkehr (Import und Export).

Die für die Arbeit in Lettland akkreditierte ausländische Diplomaten, Vertreter ausländischer Konsulate, Mitglieder internationaler Organisationen, ausländische Beamten und ihre Delegationen, die in Lettland aufgrund einer Einladung von bestimmten Staatsbeamten einreisen sowie lettische und ausländische diplomatische Kurier unterliegen keinen Reisebeschränkungen und auf ihnen gelten die Anforderungen der Selbstisolation nicht.

Alle Staatsangehörigen und Einwohner der Europäischen Union dürfen in das Hoheitsgebiet von Lettland einreisen und ausreisen.

Im Mai finden mehrere Reisen und Flüge (nur für Arbeitnehmer) von Riga und Ventspils nach Schweden, Deutschland und in die Niederlande statt. Bitte beachten Sie, dass der Rückführungsflugplan geändert und ergänzt werden kann.

Rödl & Partner

UM DIE VERBREITUNG VON COVID-19 ZU BEGRENZEN, WURDEN MEHRERE ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN ERGRIFFEN:

- Das Verkehrsministerium ergreift Maßnahmen, um eine soziale Distanzierung von 2 m im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten und gleichzeitig die ordnungsgemäße Funktion des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

Ab dem 1. Juni 2020 werden diverse Beschränkungen in Bezug auf Unterrichts-, Kultur- und Sportaktivitäten aufgehoben, weil verschiedene Veranstaltungen wie staatliche Prüfungen, Zulassungsprüfungen für Bildungseinrichtungen und Proben von Amateurkünstlern nun persönlich stattfinden dürfen. Das Versammlungsverbot für mehr als 25 Personen ist jedoch nach wie vor in Kraft und wurde noch nicht aufgehoben.

Kultureinrichtungen können ihre Öffnungszeiten von 06:30 bis 24:00 Uhr organisieren;

ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN:

- Um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Selbstisolation sowie die für Versammlungen geltenden Einschränkungen eingehalten werden, wurde das lettische Ordnungswidrigkeitengesetz geändert (gültig ab dem 10. Juni 2020). Es legt fest, dass für Personen, die gegen die aufgrund von Covid-19 eingeführten Einschränkungen verstoßen haben, auch nach Ende des Ausnahmezustands ein Bußgeld verhängt werden kann.

Am 10. Juni 2020 wurde der Ausnahmezustand in Lettland aufgehoben, wobei der 9. Juni 2020 der letzte Tag des ursprünglich angekündigten und ab dem 12. März 2020 geltenden Ausnahmezustands war. Aus diesem Grund sind einige damit zusammenhängende Einschränkungen gelockert worden.

4.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Ab dem 1. August 2020 sollen alle Personen aus Ländern mit einer hohen COVID-19-Sterberate, die zu Arbeitszwecken in das Hoheitsgebiet Lettlands einreisen, obligatorischen COVID-19-Tests unterzogen werden. Während des Wartens auf das negative Testergebnis hat die Person in Selbstisolation zu bleiben.

Obwohl einige staatliche Behörden und Einrichtungen die persönliche Betreuung ihrer Kunden wiederaufgenommen haben, haben einige von ihnen ihre Türen für die Öffentlichkeit nicht geöffnet.

Alle Behörden raten dazu, die Notwendigkeit persönlicher Termine sorgfältig zu erwägen. Bei anderen Behörden ist für eine Bedienung vor Ort eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Staatspolizei verbietet weiterhin alle Besucher, außer wenn ein vor Ort Erscheinen angeordnet wird. Im Unternehmensregister finden weiterhin keine Termine vor Ort statt. Alle Dienstleistungen werden auf elektronischem Wege erbracht.

Rödl & Partner

ÖFFENTLICHER SEKTOR

Staats- und Gemeindebehörden gestalten ihre Arbeit als Fernarbeit, z. B. das Staatliche Finanzamt, das Unternehmensregister und das Grundbuch. Die Gerichte der Republik Lettland haben physische Gerichtsverhandlungen wiederaufgenommen. Dabei wird natürlich sichergestellt, dass die geltenden Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

PRIVATSEKTOR

Es gibt keine besonderen Anforderungen für die Organisation der Fernarbeit, aber Unternehmen, die dazu in der Lage sind, arbeiten so weit wie möglich von zu Hause aus. Die Mehrheit der größten lettischen Banken (SEB Bank, Swedbank, Rietumu Bank) betreuen, ihre Kunden persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Ab Juni 2020 hat die Luminor Bank die persönliche Betreuung ihrer Kunden ohne Voranmeldung wiederaufgenommen.

KRANKENSCHHEIN

Ab dem 21. März 2020 stellt der Arzt einen Krankenschein B aus, der vom Staat in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bezahlt wird, wenn sich ein Arbeitnehmer mit dem Virus infiziert hat oder in Quarantäne bleiben muss, weil er in engem Kontakt mit einem anderen Familienmitglied mit Covid-19 oder einer Kontaktperson war.

Diese Maßnahme wird die finanzielle Belastung von Unternehmen verringern, deren Arbeitnehmer derzeit aufgrund von COVID-19 krankgeschrieben sind, da bisher für die Zahlung von Gehältern für die ersten 10 Tage des Krankenstands, für die der Krankenschein A ausgestellt wurde, der Arbeitgeber verantwortlich war.

Arbeitnehmer, die 14 Tage Selbstisolation einhalten müssen, einschließlich aller in den letzten Tagen ankommenden Personen, haben keinen Anspruch auf den Krankenschein B, haben jedoch die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber Fernarbeit zu vereinbaren oder Urlaub zu nehmen.

Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die Arbeitnehmer Informationen über ihre persönliche Gesundheit bereitzustellen, falls ihre Gesundheit für die Erfüllung ihrer Pflichten von wesentlicher Bedeutung ist.

Ab dem 2. April 2020 hat die lettische Investitions- und Entwicklungsagentur die Aufgabe, folgende Unternehmerkategorien zu unterstützen:

- deren Mitarbeiter nach Lettland zurückkehren müssen;
- die ihre Mitarbeiter ins Ausland entsenden müssen, um aktive Verträge zu erfüllen;
- die von ausländischen Mitarbeitern verlangen, nach Lettland zu reisen.

4.5 Kontakt in Lettland



Kristīne Zvejniece
Rödl & Partner Latvia
kristine.zvejniece@roedl.com
T +371 6733 8125

5. LITAUEN

Letzte Meldungen:

- Investoren, die ein Großprojekt im Rahmen der Investitionsvereinbarung eines Großprojekts gemäß der Definition im litauischen Investitionsgesetz durchführen, erhalten Steuererleichterungen bei der Körperschaftsteuer. Gemäß diesen Änderungen ist ein Unternehmen, das die Kriterien in Artikel 58 Paragraph 162 und 163 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und Einnahmen durch die Umsetzung eines Großprojekts erhält, 20 Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit.
- Am 7. September hat Litauen eine Liste von 102 betroffenen Ländern (mit einer Inzidenzrate von mehr als 16 Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen) veröffentlicht.
- Ausländische Staatsbürger, die aus betroffenen Ländern nach Litauen einreisen (Inzidenz von mehr als 25 Fällen/100.000 Einwohner in den letzten 14 Kalendertagen), müssen ein negatives COVID-19-Testergebnis vorlegen, das innerhalb von 72 Stunden vor der Ankunft in Litauen vorliegt.
- Litauische Staatsbürger, die aus den betroffenen Ländern nach Litauen einreisen oder dorthin zurückkehren (Inzidenzrate der COVID-19-Infektion übersteigt 16 Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Kalendertagen), müssen ein negatives COVID-19-Testergebnis vorlegen, das frühestens 72 Stunden vor der Ankunft in Litauen vorliegt oder innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft in Litauen getestet werden muss.
- Alle Personen, die aus den betroffenen Ländern ankommen, müssen sich 14 Tage lang selbst isolieren und die verbindlichen Isolationsvorschriften befolgen. Die Isolation ist trotz negativer Testergebnisse obligatorisch.
- Alle Personen, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Litauen einreisen, sind verpflichtet, sich beim Nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit zu registrieren und einen Registrierungsnachweis vorzulegen oder ein Papierformular für die Ankunft auszufüllen. Alle Personen, die mit dem Auto anreisen, sind verpflichtet, sich innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft beim Nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit zu melden.

Aktueller Stand – Übersicht:

5.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten, die Anspruch auf eine staatliche Subvention haben

Am 11. Mai 2020 hat sich die litauische Regierung bereit erklärt, die Maßnahme „Subventionen für Kleinstunternehmen“ einzuführen, um kleinen Unternehmen zu helfen, die negativen Auswirkungen der Covid-19-Wirtschaftskrise zu verringern. Nach dieser Maßnahme haben Kleinstunternehmen mit höchstens 9 Beschäftigten Anspruch auf die staatlichen Subventionen, die für ihre Aktivitäten verwendet werden können.

Rödl & Partner

34.000 Kleinstunternehmen sollten bald eine Einladung erhalten, sich für die staatliche Subvention über die Elektronische Plattform der Steuerbehörde „Mano VMI“ zu bewerben, vorausgesetzt, die folgenden von der litauischen Regierung festgelegten Voraussetzungen werden erfüllt:

- das Unternehmen hatte am 1. Mai 2020 höchstens 9 Beschäftigte;
- das Unternehmen ist in der Liste der Steuerzahler aufgeführt, von denen erwartet wird, dass sie negative Auswirkungen in Bezug auf die COVID-19-Beschränkungen haben werden;
- das Unternehmen hat die Einkommensteuer ordnungsgemäß an den Staatshaushalt abgeführt;
- das Unternehmen ist nicht von Insolvenz, Reorganisation oder Liquidation betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen nicht auf der Liste der Steuerzahler steht, von denen eine negative Auswirkung in Bezug auf die COVID-19-Beschränkungen erwartet wird, aber eine negative Auswirkung erfahren hat, kann es bei den Steuerbehörden beantragen, in diese Liste aufgenommen zu werden und somit Anspruch auf die staatliche Subvention haben. Kontaktieren Sie Rödl & Partner für weitere Einzelheiten.

BERECHNUNG DES ZUSCHUSSES

Die Höhe des Zuschusses wird von den Steuerbehörden individuell berechnet, je nach der Höhe der ESt., die das Unternehmen im Jahr 2019 zahlt:

- Wenn die im Jahr 2019 gezahlte ESt. bis zu 1 000 Euro beträgt, kann der minimale Zuschuss von 500 Euro gewährt werden;
- wenn die im Jahr 2019 gezahlten ESt. zwischen 1 000 Euro und 2 000 Euro liegen, kann der Zuschuss von 1 000 Euro gewährt werden;
- wenn die 2019 gezahlten ESt. über 2 000 Euro liegen, kann der Zuschuss in Höhe der Hälfte der 2019 gezahlten ESt. gewährt werden.

Nach den Angaben der staatlichen Steuerbehörden sollte die folgende Höhe der Subventionen (einschließlich aller verfügbaren staatlichen Subventionen) in den letzten 3 Jahren (ab 2018) nicht überschritten werden:

- 100 000 Euro für Transportunternehmen;
- 20 000 Euro für landwirtschaftliche Unternehmen;
- 30 000 Euro für Unternehmen der Fischereiindustrie;
- 200 000 Euro für die übrigen Unternehmen.

Wann ist ein Antrag zu stellen?

Wir empfehlen, den Zuschuss zu beantragen, sobald die Einladung auf dem Mano VMI-Konto des Unternehmens eingegangen ist.

Die Anträge auf Subventionen sind offen, bis ein Subventionsfonds von 100 Millionen Euro zur Verfügung steht.

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Obwohl die Quarantäne zum 17. Juni 2020 aufgehoben wird, gelten die unten aufgeführten Maßnahmen weiterhin. Der Antrag auf Steueraufschub gilt so lange, bis der Ausnahmezustand aufgehoben wird.

Steueranreize für Unternehmen. Die staatliche Steuerinspektion (STI) hat angesichts der COVID-19-Krise mehrere Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen angekündigt.

Rödl & Partner

- Die Steuerinspektion hat die Liste der Steuerzahler, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie negative Auswirkungen haben, veröffentlicht und aktualisiert. Die Liste kann hier eingesehen werden. Solche Unternehmen haben standardmäßig Anspruch auf die folgenden Steuererleichterungen:
 1. Die Steuerinspektion veranlasst nicht die Vollstreckung der erklärten Steuern / im Falle der Nichtzahlung von Steuern;
 2. Nicht bezahlte Steuern werden nicht mit Verzugszinsen belegt.
- Darüber hinaus werden alle betroffenen Unternehmen die Möglichkeit haben, die Steuerzahlungen durch den Abschluss eines zinsfreien, vereinfachten Steuerdarlehensvertrags mit der Steuerinspektion aufzuschieben und die Steuerzahlungen nach dem vereinbarten Zeitplan zu leisten. Das Antragsformular für den Steuerkreditvertrag steht hier zur Verfügung und wird über das Online-System der Steuerinspektion eingereicht.

WICHTIG: Die oben aufgeführten Regeln gelten bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands.

Nach der Beendigung der Quarantäne in Litauen am 16. Juni 2020 wurde klar, dass bis zum 17. August (d.h. innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Quarantäne) die während der Quarantänezeit gestundeten Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen oder die Zahlung über 4 Jahre verteilt werden muss. Zu diesem Zweck muss der Antrag über das persönliche Online-Zählgerät des Vorstands des staatlichen Sozialversicherungsfonds (im Folgenden - Sodra) eingereicht werden und die Höhe der Schuld sowie den Zeitraum angeben, für den die Stundung der Beiträge aufgehoben wird.

Es wird festgelegt, dass die Sozialversicherungsbeiträge um ein Jahr gestundet werden kann (ohne Zahlung von Beiträgen für das gesamte Jahr), danach können die Beiträge monatlich gleichmäßig über einen Zeitraum von maximal 4 Jahren verteilt werden. Die Zahlungen werden in vereinfachter Form gestundet - es werden keine Zinsen erhoben und es wird eine Glaubwürdigkeitsbegründung verlangt.

Anders als bei den Sozialversicherungsbeiträgen an Sodra sind die Massnahmen der Steuerinspektion, z.B. Steueraufschub, bis zum Ende des Ausnahmezustands und 2 Monate danach anwendbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache gibt es keine klare Frist, wann die übrigen aufgeschobenen Steuern fällig werden können.

FORMULARE FÜR DIE BEANTRAGUNG STAATLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH STEUERSTUNDUNGEN SIND AB 20. MÄRZ 2020 ERHÄLTlich.

DAS FORMULAR BESTEHT AUS DREI TEILEN:

Antrag auf Abschluss eines Steuerdarlehensvertrags für an die staatliche Steuerinspektion zu zahlenden Steuern und an die SODRA zu zahlenden Beiträge

Antrag, keine Verzugszinsen zu berechnen

Antrag, die ausstehenden Steuerbeträge nicht zu berechnen.

RÖDL & PARTNER UNTERSTÜTZT SIE GERNE AUF FOLGENDE WEISE:

- Unterstützung bei der Beantragung des Steueraufschubs;
- Vorbereitung des Antragsformulars;
- Überprüfung oder Vorbereitung des kostenlosen Erläuterungsschreibens an die Steuerbehörden;
- Vertretung des Mandanten;
- Unterstützung beim Vorsteuerabzug im Hinblick auf höhere Gewalt.

Rödl & Partner

SPENDEN SIND UMSATZSTEUERFREI

Im Allgemeinen gilt die kostenlose Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen als Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch und ist umsatzsteuerpflichtig. Werden die Gegenstände oder Dienstleistungen jedoch als Schenkungen erbracht, unterliegen sie nun unabhängig vom Wert der Gegenstände oder Dienstleistungen nicht der Umsatzsteuer. Daher werden Unternehmen ermutigt, erworbene Gegenstände zu spenden oder Dienstleistungen zu erbringen und die anfallende Vorsteuer abzuziehen. Früher gab es Schwellenwerte für den Wert der Waren/Dienstleistungen, die jetzt angesichts des nationalen Notstands nicht mehr anwendbar sind.

Diese Bestimmungen sind vom 26. Februar 2020 gültig. Wenn Ihr Unternehmen also bereits im Februar Waren/Dienstleistungen gespendet hat, sind Sie möglicherweise berechtigt, Umsatzsteuer zurückzuerhalten.

VORSTEUERABZUG FÜR NICHT VERWENDETE ARTIKEL

Die staatlichen Steuerbehörden haben die Richtlinie herausgegeben, dass der Vorsteuerabzug von Waren, die aufgrund der Quarantäne nicht verkauft werden können, bestehen bleiben soll. Um das Recht auf den Vorsteuerabzug zu erhalten, müssen Unternehmen keine Genehmigung der Steuerbehörden beantragen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION GEWÄHRT BEFREIUNG VON EINFUHRZÖLLEN UND UMSATZSTEUER BEI DER EINFUHR VON WAREN

Am 3. April 2020 veröffentlichte die Europäische Union den Beschluss (EU) 2020/491, der die Befreiung von Einfuhrzöllen und die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren gewährt, die zur Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 benötigt werden. Diese

Entscheidung ergab sich aus den Anträgen der Mitgliedsstaaten, da der Ausbruch am 30. Januar zum gesundheitlichen Notstand erklärt wurde.

KST.-ENTLASTUNG FÜR INVESTOREN, DIE EIN GROBPROJEKT UMSETZEN

Investoren, die ein Großprojekt im Rahmen der Investitionsvereinbarung eines Großprojekts gemäß der Definition im litauischen Investitionsgesetz durchführen, erhalten Steuererleichterungen bei der Körperschaftsteuer. Gemäß diesen Änderungen ist ein Unternehmen, das die Kriterien in Artikel 58 Paragraph 162 und 163 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und Einnahmen durch die Umsetzung eines Großprojekts erhält, 20 Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit.

NEUES MODELL FÜR STAATLICHE BEIHILFEN WÄHREND DER QUARANTÄNE

Das litauische Parlament beschloss, einen etwas anderen Mechanismus zur Kompensation der Lohnkosten von Unternehmen zu genehmigen, die Ausfallzeiten aufgrund der landesweiten Quarantäne und (oder) des Ausnahmezustands angekündigt hatten.

Wer ist Antragsberechtigt?

Rödl & Partner

Arbeitgeber:

- deren Arbeitnehmer angekündigte Ausfallzeiten während eines erklärten Ausnahmezustands und einer landesweiten Quarantäne haben, *und*
- die ihren Arbeitnehmern keine Arbeit anbieten können *und*
- bei denen die Arbeit nicht aus der Ferne ausgeführt werden kann *oder*
- deren Arbeitnehmer nicht bereit sind, andere zumutbare Arbeitsaufgaben zu übernehmen.

- sind keine haushaltspolitischen Institutionen
- befinden sich nicht in Liquidation und sind nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens
- haben ein Strafregister ohne Eintragungen

Wo reiche ich den Antrag ein?

Anträge können entweder per E-Mail oder auf dem Postweg in litauischer Sprache beim zuständigen Arbeitsamt, in dessen Gebiet der Firmensitz registriert ist, eingereicht werden.

Welche Dokumente lege ich dem Antrag bei?

Für den ersten Antrag:

- Vorschlag zur Umsetzung von Beschäftigungsmaßnahmen
- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit verkündet wurde.

Für alle Folgeanträge:

- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit angekündigt wurde
- Gehaltsabrechnung und Bankunterlagen, die beweisen, dass die Gehälter gezahlt wurden.

Wann werden die staatlichen Beihilfen ausgezahlt?

- Die staatlichen Behörden werden die Antragsunterlagen innerhalb von 5 Arbeitstagen prüfen.

Rödl & Partner

- Die Subventionen werden für den Vormonat bis zum Ende des laufenden Monats ausgezahlt.

Ende der staatlichen Beihilfen

Staatliche Subventionen werden bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands oder der Quarantänemaßnahmen gezahlt.

In welcher Höhe werden die staatlichen Beihilfen gezahlt?

Die folgenden Beträge wurden am 7. April 2020 vom litauischen Parlament bestätigt:

- 70 Prozent der Lohnkosten, aber nicht mehr als 910,50 EUR brutto.
- 90 Prozent der Lohnkosten, jedoch nicht mehr als EUR 607,00 brutto.
- *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens 50 Prozent der Arbeitnehmer für mindestens 3 Monate nach Ende des Erhalts der Beihilfen weiter zu beschäftigen.*

Wenn der Arbeitgeber während der Quarantäne ein höheres Gehalt als das gesetzliche Minimum zahlt, ist der Staat daher verpflichtet, einen höheren Zuschuss zu gewähren - die Obergrenze dieser staatlichen Beihilfe wird auf den Faktor 1,5 des monatlichen Mindestlohns (910,50 Euro) angehoben.

Die Arbeitgeber müssen die Nationale Arbeitsinspektion über angekündigte Ausfallzeiten informieren. Wenn sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer während der Ausfallzeit arbeitet, muss der Arbeitgeber die gewährten Subventionsbeträge zurückzahlen.

Die litauische Regierung verdoppelte die ursprünglich geplante finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität von 500 Millionen Euro auf mehr als 1 Milliarde Euro.

Das staatliche Unternehmen zur Förderung des Unternehmenswachstums „INVEGA“ genehmigte drei Schlüsselinstrumente:

- Darlehenspausen: Wenn nach dem 16. März 2020 die Kredit- oder Leasingzahlungen von den Banken bis zu 6 Monate aufgeschoben wurden, wird der Staat alle Zinsen während dieses Zeitraums kompensieren. 23 Millionen Euro werden aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Beantragung dieses Instruments wird diese Woche beginnen. Der Antrag für dieses Instrument begann am 3. April.
- Zinsgünstige Kredite für Unternehmen: INVEGA plant die Bereitstellung von Darlehen zur Deckung der notwendigen Kosten der Unternehmen, die am stärksten von der Quarantäne betroffen waren (vollständiger oder mindestens 30 Prozentiger Umsatzrückgang). Die Anträge können ab dem 16. April gestellt werden. Die Obergrenze der staatlichen Mittel wurde kürzlich auf 200 Millionen Euro erhöht.
- Bürgschaften für Finanzinstitute: Der Staat wird den Finanzinstituten eine Summe von bis zu 826 Millionen Euro für Unternehmenskredite garantieren. Dieses Instrument wird nächste Woche umgesetzt. Die Einführung dieses Instruments ist für den 10. April geplant.

Das litauische Parlament billigte das Post-Quarantäne-Paket, das staatliche Subventionen für Beschäftigte bietet, die aus Ausfallzeiten an ihren Arbeitsplatz zurückkehren:

- 100 Prozent der Lohnkosten während der ersten 2 Monate nach der Quarantäne;
- 50 Prozent der Lohnkosten während der 3-4 Monate nach der Quarantäne;
- 30 Prozent der Gehaltskosten während der 5-6 Monate nach der Quarantäne.

In allen Fällen sind die staatlichen Zuschüsse auf 607,00 Euro brutto begrenzt.

Am 4. Mai wurde eine neue staatliche Beihilfe genehmigt, um die Mietkosten für Unternehmen auszugleichen, die ihre Tätigkeit aufgrund von COVID-19 einstellen mussten.

Mieter werden die Möglichkeit haben, staatliche Subventionen in Höhe von maximal 50 Prozent der Mietkosten zu beantragen, wenn ihre Hauptgeschäftstätigkeit aufgrund der Quarantäneregelung verboten war oder immer noch verboten ist, ihr Vermieter einen Rabatt von mindestens 30 Prozent auf die Mietzahlungen gewährt hat und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Staatliche Subventionen werden für den Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August gezahlt. Die Anträge werden von INVEGA verwaltet. Aus staatlichen Mitteln werden 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Da die staatlichen Mittel begrenzt sind, wird empfohlen, den Antrag einzureichen, sobald alle Bedingungen für staatliche Beihilfen erfüllt sind.

Ab dem 15. Juli können Unternehmen, die Unterkunfts- und Verpflegungsdienstleistungen anbieten, Anträge auf staatlich geförderte, zinsgünstige Darlehen stellen.

Unternehmen, die Cafés, Restaurants, Hotels, Pensionen, Campingplätze usw. betreiben, können von INVEGA verwaltete zinsgünstige Darlehen zur Deckung notwendiger Kosten (Miete, Lohnkosten, Instandhaltung usw.) bis zu 3 Millionen Euro mit einem Zinssatz von 0,1-1,69 Prozent beantragen, je nach Größe des Unternehmens und der Laufzeit des Darlehens. Bis zu 30 Millionen Euro werden aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

5.2 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Ausländern ist die Einreise in die Republik Litauen verboten, mit folgenden Ausnahmen:

- Bürger der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie Personen, die sich rechtmäßig in diesen Ländern aufhalten und aus diesen Ländern einreisen, sofern die Inzidenz (Häufigkeit von Krankheitsfällen) von COVID-19 in dem Land, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten, in den letzten 14 Kalendertagen 25 Fälle/100 000 Einwohner nicht überschritten hat. Die Liste dieser Länder wird jeden Montag genehmigt und veröffentlicht; Die überarbeitete Liste vom 7. August kann hier abgerufen werden;
- Ausländer, die im Besitz von Dokumenten sind, die ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigen, oder in Bezug auf die die Migrationsabteilung des Innenministeriums der Republik Litauen eine Entscheidung über die Ausstellung eines Dokuments getroffen hat, das ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigt, sowie Ausländer, die Familienangehörige (Eltern/Adoptiveltern), Kinder/Adoptivkinder, Ehegatten und Betreuer) von Bürgern der Republik Litauen und von Ausländern sind, die im Besitz von Dokumenten sind, die ihr Recht auf Aufenthalt in der Republik Litauen bestätigen;
- Ausländer, die im Besitz eines nationalen Visums der Republik Litauen sind oder für die die Migrationsabteilung des Innenministeriums der Republik Litauen eine Entscheidung über die Ausstellung eines nationalen Visums getroffen hat;
- **Ausländer, die sich rechtmäßig in Ländern aufhalten, die oben nicht aufgelistet wurden und die auf EU-Ebene in der Liste der Drittländer aufgeführt sind, für deren Einwohner an den Außengrenzen die vorübergehende Beschränkung für nicht**

Rödl & Partner

unbedingt erforderliche Reisen in die EU aufgehoben werden sollte, es sei denn, die Inzidenz der COVID-19-Krankheit (Coronavirus-Infektion) in diesen Ländern erfüllt nicht die oben genannten Inzidenzkriterien;

- Personen, die Immunität und Privilegien nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961), dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (1963) und nach anderen internationalen Abkommen und Rechtsvorschriften der Republik Litauen genießen, ihre Familienangehörigen und ihr Dienstpersonal, auch Mitglieder offizieller Delegationen;
- Personen, die in den militärischen Einheiten der NATO und der NATO-Länder dienen, und ihr Dienstpersonal, auch ihre Familienangehörigen;
- Besatzungsmitglieder, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind, oder die den internationalen kommerziellen Transport mit allen Transportmitteln durchführen;
- Angehörige von Gesundheitsberufen, die zur Erbringung von Transplantationsdiensten in die Republik Litauen einreisen;
- Hochleistungssportler und ihr Dienstpersonal, die mit Genehmigung des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen in die Republik Litauen einreisen, um sich auf Hochleistungssportwettkämpfe vorzubereiten und an diesen teilzunehmen;
- Künstler, die mit Erlaubnis des Kultusministers der Republik Litauen in die Republik Litauen kommen, um an professionellen künstlerischen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie deren Dienstpersonal;
- Journalisten, die mit Erlaubnis des Außenministers der Republik Litauen in die Republik Litauen kommen;
- und in anderen Ausnahmefällen, in denen Ausländern die Einreise in die Republik Litauen auf der Grundlage einer individuellen Genehmigung durch einen Minister, der für das jeweilige Gebiet zuständig ist und dessen Einreise von der Regierung genehmigt wurde, gestattet wird;
- Personen, die durch das Territorium der Republik Litauen reisen:
 - bei ihrer Rückkehr in ihr Wohnsitzland;
 - für die ein begründeter Antrag eines ausländischen Staates gestellt wurde;
 - Seeleute;
 - Nutzung des erleichterten Transits für Personen aus dem Gebiet der Russischen Föderation in das Gebiet Kaliningrad der Russischen Föderation und zurück. Dieser Personentransit darf nur über den Eisenbahn-Grenzübergang Kena und den Eisenbahn-Grenzübergang Kybartai unter den vom Außenminister der Republik Litauen festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

Ab dem 10. Mai dürfen Flüge zu von der Regierung genehmigten Zielen wiederaufgenommen werden.

Am **7. September** hat Litauen eine Liste von **102** betroffenen Ländern veröffentlicht (mit einer Inzidenzrate der Coronavirus-Infektion (COVID-19) von mehr als 16 Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen).

Ausländische Staatsbürger, die aus betroffenen Ländern nach Litauen einreisen (Inzidenz mehr als 25 Fälle/100.000 Einwohner in den letzten 14 Kalendertagen), müssen ein negatives COVID-19-Testergebnis vorlegen, und zwar innerhalb von 72 Stunden vor der Ankunft in Litauen.

Litauische Staatsbürger, die aus den betroffenen Ländern nach Litauen einreisen oder dorthin zurückkehren (Inzidenzrate der COVID-19-Infektion übersteigt 16 Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Kalendertagen), müssen ein negatives COVID-19-Testergebnis vorlegen, das frühestens 72 Stunden vor der Ankunft in Litauen vorliegt oder innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft in Litauen getestet werden muss.

Alle Personen, die aus den betroffenen Ländern ankommen, müssen sich 14 Tage lang selbst isolieren und die verbindlichen Isolationsvorschriften befolgen. Die Isolation ist trotz negativer Testergebnisse obligatorisch.

Rödl & Partner

Alle Personen, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Litauen einreisen, sind verpflichtet, sich beim Nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit zu registrieren und einen Registrierungsnachweis vorzulegen oder ein Papierformular für die Ankunft auszufüllen. Alle Personen, die mit dem Auto anreisen, sind verpflichtet, sich innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft beim Nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit zu melden.

Es gibt keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes.

Es gibt keine Beschränkung des Warenverkehrs, einschließlich Kauf, Verkauf, Transport innerhalb des Landes sowie für Import und Export.

Ausländer, die sich in Litauen aufhalten und in ihr Wohnsitzland zurückkehren möchten, können dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ihres Landes tun.

ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

- Es ist verboten, sich in Parks und anderen öffentlichen Plätzen in Gruppen von mehr als 5 Personen zu versammeln.
- Ein sicherer Kontakt in Parks und anderen offenen öffentlichen Räumen (Abstand größer als 2 Meter und weniger als 15 Minuten) ist einzuhalten, direkter Körperkontakt ist zu vermeiden, die Personen müssen die persönliche Hygiene (Handhygiene, Husten-Etikette) aufrechterhalten einhalten und dürfen sich nicht in Gruppen von mehr als zwei Personen zusammenkommen.

Staatsbürger der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in diesen Ländern und die aus diesen Ländern einreisen, dürfen ab dem 1. Juni nach Litauen einreisen, sofern die Inzidenz von COVID-19 in ihrem Land in den letzten 14 Kalendertagen 25 Fälle/100 000 Einwohner nicht überschritten hat. Die Liste dieser Länder wird jeden Montag genehmigt und veröffentlicht.

Die überarbeitete Liste vom 8. Juni kann hier abgerufen werden.

Die Einreise aus Drittstaaten wird nur dann gestattet, wenn ein gegenseitiges Abkommen zwischen den Staaten über die Zulassung von Staatsbürgern zustande kommt.

Seit dem 1. August ist das Tragen von Gesichtsschutzmasken in öffentlichen Verkehrsmitteln und in geschlossenen Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen Pflicht.

5.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

ÄNDERUNGEN DES LITAUISCHEN ARBEITSGESETZES GARANTIEREN EINEN MINDESTLOHN BEI AUSFALLZEITEN UND ERMÖGLICHEN ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSMABNAHMEN

Nach den neuen Änderungen kann der Arbeitgeber Ausfallzeiten für einen Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern erklären, wenn von der litauischen Regierung der Ausnahmezustand und (oder) die Quarantäne erklärt ist und der Arbeitgeber den Arbeitnehmern keine Arbeit gemäß dem Arbeitsvertrag zur Verfügung stellen kann, weil es aufgrund der Besonderheiten der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, aus der Ferne zu arbeiten, oder der Arbeitnehmer nicht bereit ist, andere vom Arbeitgeber angebotene Arbeitsaufgaben zu übernehmen.

Immer dann, wenn während eines erklärten Ausnahmezustands und (oder) einer Quarantäne Ausfallzeiten angekündigt werden, gilt folgendes:

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Nationale Arbeitsinspektion innerhalb eines Arbeitstages nach der Ankündigung über angekündigte Ausfallzeiten zu informieren.
- Der Arbeitnehmer kann nicht verpflichtet werden, an den Arbeitsplatz zu kommen;
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Gehalt, das mindestens dem von der litauischen Regierung genehmigten monatlichen Mindestlohn (derzeit 607 Euro brutto) beträgt, wenn im Arbeitsvertrag die Vollzeitarbeit vereinbart ist. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung für einen Teil der Lohnkosten, die während der angekündigten Ausfallzeit anfallen.
- Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit erklären, indem er die Anzahl der Wochentage (Reduzierung um mindestens zwei Arbeitstagen) oder die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden (Reduzierung um mindestens drei Arbeitsstunden) verringert. Bei teilweiser Ausfallzeit wird während der Arbeitszeit ein normales Gehalt gezahlt und während der Ausfallzeit wird ein reduzierter Satz anteilig gemäß dem oben beschriebenen Verfahren gewährt.

Die neu eingeführte Teilausfallregelung (vergleichbar mit Kurzarbeit) ermöglicht eine flexiblere Arbeitsorganisation.

Wenn die Arbeitsbelastung während des erklärten Notstands oder der Quarantäne erheblich reduziert wird, können Mitarbeiter, die nicht die Möglichkeit haben, aus der Ferne zu arbeiten, angewiesen werden, weniger Tage pro Woche oder weniger Stunden pro Tag zu arbeiten. Während der normalen Arbeitszeit wird ein regelmäßiges Gehalt gezahlt, während während der verbleibenden Ausfallzeit ein Gehalt, das nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, gezahlt wird.

Eine weitere Änderung des Arbeitsgesetzes ermöglicht es, im Falle eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne einen Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen, ohne dass ihm ein Gehalt gezahlt werden muss. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Gesundheitszustand dieses Mitarbeiters die Gesundheit anderer gefährdet und wenn dieser Mitarbeiter sich weigert, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Entscheidung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu entlassen, muss strenge Formvorschriften erfüllen.

FERNARBEIT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Staatliche und kommunale Einrichtungen, Ämter, staatliche und kommunale Unternehmen kehren zum normalen Arbeitsregime zurück.

FERNARBEIT FÜR DEN PRIVATEN SEKTOR

Es ist für Unternehmen des Privatsektors nicht obligatorisch, Fernarbeit zu organisieren.

Die Quarantäne wurde mit Wirkung vom 16. Juni 24:00 Uhr aufgehoben.

5.4 Kontakt in Litauen



Tobias Kohler
Rödl & Partner Lithuania
tobias.kohler@roedl.com
T +370 6 8733 288

6. SCHWEDEN

Letzte Meldungen:

- Die Gesundheitsbehörde hat angekündigt, dass sie die Einschränkungen für ältere Menschen während des Herbstes lockern könnte, je nachdem, ob die Verbreitung des Virus in der Gesellschaft gering bleibt.
- Die Gesundheitsbehörde hat der Regierung vorgeschlagen, die Obergrenze für die Anzahl der Personen, die gleichzeitig an bestimmten öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, auf 500 Personen anzuheben.
- Alle Schulen, Hochschulen und Universitäten Schwedens sind zum normalen Unterricht zurückgekehrt, allerdings mit einigen Anpassungen in Bezug auf Entfernung, unterschiedliche Zeiten für Beginn/Ende, Pausen usw.
- Für andere Länder innerhalb der EU, des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und des Schengen-Raums sowie für das Vereinigte Königreich wird die Abschreckung von unnötigen Reisen bis zum 23. September verlängert.
- Für andere Länder außerhalb der EU, des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und des Schengen-Raums wird die Abschreckung von unnötigen Reisen bis zum 15. November verlängert.
- Vom 1. August bis zum 30. September wird die Regierung den Arbeitgebern höhere Krankengeldkosten erstatten, als für diesen Zeitraum als normal angesehen werden kann. Dies geschieht nach unterschiedlichen Prozentsätzen, die von der Höhe der Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers abhängen. Am großzügigsten ist die Entschädigung für die kleineren Unternehmen.

Aktueller Stand – Übersicht:

6.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERN

Es wird einen vorübergehenden Zahlungsaufschub für Steuern geben, der am 7. April in Kraft treten wird. Diese Stundungsmöglichkeit betrifft die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen, Vorsteuer und Umsatzsteuer, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden. Die Möglichkeit ist für jede Steuer im Zeitraum Januar - September 2020 für 3 Monate gültig, und der Aufschubzeitraum kann auf maximal 1 Jahr festgelegt werden.

Der vorgestellte zeitweilige Zahlungsaufschub mit Steuerzahlung, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden, wird jetzt um die Mehrwertsteuer erweitert, die vom 27. Dezember 2019 bis zum 17. Januar 2021 jährlich gemeldet wird (gilt für einige kleinere Unternehmen).

Der Zinssatz für die Stundung wird für die ersten sechs Monate von 6,6 Prozent auf 1,25 Prozent gesenkt, danach wird eine monatliche Gebühr erhoben, was eine Gesamtgebühr von 3,1 Prozent ergibt.

Die Regeln für die so genannten Periodisierungsfonds (ein Gewinnausgleichsfonds, Sw: Periodisierungsfonds) werden vorübergehend geändert, so dass Selbständige geringere Steuern zahlen müssen. Die neuen Regeln bedeuten, dass 100 Prozent des zu versteuernden Gewinns für 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Million SEK für solche Fonds zurückgestellt werden können, die dann mit möglichen zukünftigen Verlusten verrechnet werden können. Dies betrifft einzelne Händler und natürliche Personen, die Partner in Handelspartnerschaften sind.

STILLE GESELLSCHAFTEN

Stille Einzelunternehmen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit ruhen, sind im Jahr 2020 von der Regel, dass sie nur einmal für fünf Jahre ruhen dürfen, ausgenommen.

6.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

ERWEITERTE MÖGLICHKEITEN FÜR KREDITE

- Almi Företagspartner, eine staatliche Risikokapitalfirma, wird eine Kapitalspritze von 3 Milliarden SEK erhalten, um ihre Kapazität zur Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhen.
- Die Verschuldungsgrenze der Schwedischen Exportkreditagentur wird von 125 Mrd. SEK auf 200 Mrd. SEK für Kredite an Exportunternehmen erweitert.
- Die Obergrenze der Schwedischen Exportkreditagentur für Kreditgarantien wird von 450 Mrd. SEK auf 500 Mrd. SEK erhöht.
- Eine staatliche Kreditgarantie, bei der der Staat 70 Prozent der neuen Kredite der Banken an Unternehmen garantiert, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Die Garantie wird den Banken gewährt, die ihrerseits garantierte Kredite an die Unternehmen ausgeben. Die Kreditgarantie richtet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen, aber es gibt keine formale Begrenzung der Unternehmensgröße. Jedem Unternehmen kann ein Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 75 Millionen SEK gewährt werden, wobei jedoch Ausnahmen möglich sind.

VERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Das Parlament hat ein neues befristetes Gesetz zur Erleichterung der Abhaltung von Aktionärsversammlungen unter den gegenwärtigen Umständen verabschiedet, das am 15. April in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Das neue Gesetz erleichtert es den Unternehmen, die Versammlungen so abzuhalten, dass das Risiko der Verbreitung des Virus minimiert wird. Die Einholung von Vollmachten, die Briefwahl und die Teilnahme durch Vertreter an Generalversammlungen werden in größerem Umfang möglich sein. Die Zahl der persönlichen Vertreter kann gering gehalten werden, während die Möglichkeit für Aktionäre und Mitglieder, ihr Stimmrecht auszuüben, erleichtert wird.

DIVIDENDEN

Tillväxtverket, die Behörde, die für die Unterstützung von Kurzarbeit zuständig ist, hat angekündigt, dass sie keine finanzielle Unterstützung an Unternehmen auszahlen wird, die Dividenden ausschütten. Darüber hinaus werden Unternehmen, die Dividenden ausgeschüttet und die Unterstützung erhalten haben, für jede ausgezahlte Unterstützung haften. Diese Regeln gelten für alle Unternehmen, d.h. sowohl für börsennotierte Unternehmen als auch für kleinere Unternehmen.

6.3 Eindämmungsmaßnahmen

STAATSBÜRGER

Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, selbst mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufs - als auch im Privatleben.

Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, auch mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufsleben als auch im Privatleben.

Insbesondere Menschen über 70 Jahre werden ermutigt, den Kontakt mit anderen Menschen vorerst einzuschränken. Darüber hinaus sollen sie es vollständig vermeiden, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen, in Geschäften einzukaufen, andere Orte zu besuchen, an denen sich Menschen in großer Zahl versammeln. **Die Gesundheitsbehörde hat jedoch angekündigt, dass sie die Einschränkungen für ältere Menschen während des Herbstes lockern könnte, je nachdem, ob die Verbreitung des Virus in der Gesellschaft gering bleibt.**

Verbot von öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen. Dies gilt nicht für private Veranstaltungen, ist aber nach Ansicht der Behörden auch für diese Veranstaltungen als Empfehlung zu sehen. **Die Gesundheitsbehörde hat der Regierung vorgeschlagen, die Obergrenze für die Anzahl der Personen, die gleichzeitig an bestimmten öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, auf 500 Personen anzuheben.**

Seit dem 1. April ist ein Besuchsverbot für Pflegeheime in Kraft.

BILDUNG

Alle schwedischen Schulen, Hochschulen und Universitäten **sind zum normalen Unterricht zurückgekehrt, allerdings mit einigen Anpassungen in Bezug auf Entfernung, unterschiedliche Zeiten für Beginn/Ende des Unterrichts, Pausen usw.**

Am 19. März 2020 verabschiedete das Parlament eine neue Verordnung, die der Regierung die Möglichkeit gibt, Grundschulen und Vorschulen zu schließen, und die die Betreuung der Kinder von Erziehungsberechtigten, die in sozial wichtigen Bereichen tätig sind, sicherstellt. Bis zum 8. April 2020 hat die Regierung jedoch noch nicht beschlossen, Grund- und Vorschulen zu schließen.

REISEN INS AUSLAND

Das Außenministerium rät schwedischen Bürgern von unnötigen Reisen ab. Die Empfehlung ist gültig, bis andere Informationen zur Verfügung gestellt werden. Das Außenministerium hat jedoch das Reiseverbot in die folgenden Länder aufgehoben: Belgien, Frankreich, Griechenland, Island, Italien (einschließlich San Marino und Vatikan), Kroatien, Luxemburg, Portugal, Spanien, Monaco, Polen, Deutschland, Andorra, Schweiz, Dänemark, Norwegen, Tschechische Republik, Lichtenstein, Österreich, **Bulgarien, Niederlande, Rumänien, Zypern.**

Für andere Länder innerhalb der EU, des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und des Schengen-Raums sowie für das Vereinigte Königreich wird die Abschreckung vor unnötigen Reisen bis zum 23. September verlängert.

Für andere Länder außerhalb der EU, des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und des Schengen-Raums wird die Abschreckung vor unnötigen Reisen bis zum 15. November verlängert.

Rödl & Partner

Das Außenministerium rät schwedischen Bürgern bis zum 31. **Oktober** von unnötigen Reisen in alle Länder außerhalb der EU, des EWR und von Schengen ab.

Die Regierung stoppt Reisen nach Schweden aus Ländern außerhalb der EU bis zum **31. August**. Schwedische Staatsbürger und andere Personen mit ständigem Wohnsitz in Schweden können jedoch aus dem Ausland nach Hause zurückkehren. Das Einreiseverbot gilt auch nicht für Personen, die besonders wichtige Gründe für eine Reise nach Schweden haben, z.B. Diplomaten und Personen, die internationalen Schutz benötigen.

REISEN IM INLAND

Menschen, die krank sind, sollen alle Formen des Reisens vermeiden. Symptomfreie Personen können innerhalb Schwedens reisen. Wer zu einer Risikogruppe gehört, sollte sich besonders überlegen, ob er reisen sollte.

RESTAURANTS, GESCHAFTE, TRANSPORT

Die Gesundheitsbehörde verbietet in Restaurants, Cafés, Bars und Nachtclubs alles außer Tischbedienung/Mitnahme. Daher ist der Service an der Bar oder in anderen Bereichen einer Kneipe oder eines Restaurants verboten.

Die Gesundheitsbehörde hat Richtlinien herausgegeben, wie die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig in Lebensmittelgeschäften, Kaufhäusern und Einkaufszentren aufhalten, verringert werden kann, einschließlich z.B. der Entwicklung alternativer Lösungen zur Vermeidung von Warteschlangen oder der Angabe der Entfernung zwischen den Kunden.

In Bezug auf den öffentlichen Verkehr hat die Gesundheitsbehörde angekündigt, dass die verantwortlichen Akteure die Gesamtzahl der Fahrgäste pro Fahrzeug überprüfen und begrenzen sollen, um zu vermeiden, dass sich die Fahrgäste in der Nähe befinden.

MEDIZINISCHE

Jeder (mit einigen lokalen Ausnahmen) kann sich kostenlos testen lassen, sowohl Tests auf laufende Viren als auch Tests auf Antikörper.

6.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOME OFFICE / REGULÄRES BÜRO

Arbeitgeber, die die Möglichkeit haben, Angestellte von zu Hause aus arbeiten zu lassen, sollten in Erwägung ziehen, dies zu empfehlen. Diese Empfehlung wird bis zum 31. Dezember verlängert.

Für Arbeitnehmer, die nicht von zu Hause aus arbeiten, sorgt der Arbeitgeber dafür, dass ein Abstand zwischen den Kollegen am Arbeitsplatz besteht, dass die Arbeitszeiten so angepasst werden, dass die Arbeitnehmer nicht im Berufsverkehr zum oder vom Arbeitsplatz fahren müssen und dass eine gute Handhygiene eingehalten wird.

KURZARBEIT

Vom 16. März bis zum 31. Dezember können Arbeitgeber (die aufgrund von Corona-Effekten einen Geschäftsrückgang vorweisen können) Kurzarbeit beantragen. Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer wird reduziert, und die Regierung zahlt einen Lohnausgleich (die Höhe des

Rödl & Partner

Lohnausgleichs hängt hauptsächlich von den verschiedenen Stufen der Arbeitszeitverkürzung und dem Lohnniveau des Arbeitnehmers ab). Der Arbeitgeber kann eine Entschädigung für sechs Monate beantragen mit der Möglichkeit, diese um drei weitere Monate zu verlängern.

KRANKHEIT UND KRANKENGELD

Vom 1. April bis zum 31. Juli war das Krankengeld (bezahlt für den Tag 2-14 der krankheitsbedingten Abwesenheit) vom Arbeitgeber nicht zu zahlen. Dieses sollte stattdessen von der Regierung gezahlt werden. Vom 1. August bis zum 30. September wird die Regierung den Arbeitgebern höhere Krankengeldkosten erstatten, als für diesen Zeitraum als normal angesehen werden kann. Dies nach unterschiedlichen Prozentsätzen, je nach der Höhe der Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers. Am großzügigsten ist die Entschädigung für die kleineren Unternehmen.

Der Anspruch auf Krankengeld wird zwischen dem 11. März und dem 30. September abgeschafft. Stattdessen erhält der Arbeitnehmer auf Antrag bei der schwedischen Sozialversicherungsbehörde eine Entschädigung.

Das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung vom achten Krankheitstag an wird aufgehoben. Der Arbeitnehmer kann also ohne ärztliches Attest von der Arbeit fernbleiben.

6.5 Kontakt in Schweden



Klas Erviken
Rödl & Partner
klas.erviken@roedl.com
T +46 8 5793 0909

7. RÖDL & PARTNER IN DEN NORDISCHEN UND BALTISCHEN STAATEN

Als integriertes Dienstleistungsunternehmen ist Rödl & Partner an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern tätig. Unseren dynamischen Erfolg in den Dienstleistungsbereichen Wirtschaftsprüfung, Rechts-, Management- und IT-Beratung, Steuerberatung sowie Steuererklärung und BPO verdanken wir unseren rund 5.120 unternehmerisch denkenden Partnern und Kollegen.

Rödl & Partner ist keine Ansammlung von parallel arbeitenden Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und Steuerberatern. Wir arbeiten über alle Leistungsbereiche hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken aus der Marktperspektive, aus der Sicht des Mandanten, wobei ein Projektteam alle Fähigkeiten besitzt, um erfolgreich zu sein und die Ziele des Mandanten zu verwirklichen. Unser interdisziplinärer Ansatz ist nicht einzigartig, ebenso wenig wie unsere globale Reichweite oder unsere besonders starke Präsenz bei Familienunternehmen. Was uns wirklich auszeichnet, ist die Hingabe an die umfassende Unterstützung deutscher Unternehmen, wo auch immer in der Welt sie sich befinden mögen.

Rödl & Partner ist seit mehr als 27 Jahren in den baltischen Staaten präsent. Als führendes Beratungsunternehmen deutscher Herkunft unterstützt Rödl & Partner über seine Büros in Riga, Tallinn und Vilnius einige der wichtigsten Investitions- und großen Transaktionsprojekte ausländischer Unternehmen in der Region. Mehr als 135 Mitarbeiter im Baltikum bieten Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand und stellen damit lokales Know-how, weltweite Erfahrung in internationalen Angelegenheiten zur Verfügung.



Jens-Christian Pastille
Managing Partner Nordische & Baltische Staaten
Rödl & Partner
jens.pastille@roedl.com
T +371 6733 8125

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Litauen
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen
T +370 5 212 3590
vilnius@roedl.com
www.roedl.com/lt

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.